Die

Christliche Schule in Preußen

und ihr

Verhältniß zu Andersgläubigen.

<36632681410018

Die
Christliche Schule in Preußen
und ihr
Verhältniß zu Andersgläubigen.

Mit Rücksicht auf die neuesten ministeriellen Bestimmungen

beleuchtet von

G. Seegemund,
Consistorial-, Regierungs- und Schul-Rath zu Frankfurt a. d. O.

Zweite Auflage.

Berlin.
Verlag von Gustav Schlawitz.
1859.

7-A.

Das im Auftrage des Herrn Unterrichts-Ministers von dem Herrn Geh. Ober-Regierungs-Rath Stiehl herausgegebene Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen hat in dem März- und April-Heft d. J. die sogenannte Dissidenten-Frage nach der Seite des Religionsunterrichts hin nicht nur amtlich erörtert und die Grundsätze dargelegt, nach welchen der Herr Minister diese Angelegenheit zu regeln beschlossen hat, sondern auch die Reden des Herrn Ministers im Hause der Abgeordneten am 28. Febr. d. J. und im Herrenhause am 9. April d. J. mit den Gegenreden des Herrn Geh. Justizraths Dr. Stahl wiedergegeben, wie es scheint, doch nur in der Absicht, um durch Darlegung der Gründe und Gegengründe der freien Prüfung und selbstständigen Ueberzeugung Raum zu geben, und, wie das Programm des Centralblattes es ankündigte, auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Es wird daher nicht nur Pflicht der Sachverständigen sein, auf eine allseitige Discussion des Gegenstandes gründlich einzugehen, nicht nur Pflicht des Preußischen Beamten, sich am gehörigen Orte darüber freimüthig zu äußern; es wird demselben auch verstattet sein, seine Meinung und seine Bedenken über die fragliche Sache, und den Gang, den sie bis jetzt genommen hat, öffentlich und besonders vor den Dienern und Pflegern der christlichen Schule in Preußen auszusprechen. Der Verfasser, ein alter Diener der Kirche und Schule fühlt sich durch das Gebot

seines Gewissens, dem jede persönliche noch so zarte und ihm besonders nahe liegende Rücksicht weichen muß, dazu gedrungen. Er ist es seinem allerhöchsten Herrn und Richter, dem Amte, das ihm befohlen ist, seinen Mitarbeitern an demselben Werke, er ist es der christlichen Kirche und Schule schuldig, nicht zu schweigen, sondern Zeugniß von dem abzulegen, was ihm heilige Wahrheit ist

Die Reden des Herrn Unterrichts-Ministers vom 28. Febr. und vom 9. April c. und die Maßregeln, welche sie vertheidigen, haben eine unabsehbare Tragweite Abgesehen von dem tief schmerzlichen Eindruck, den sie in den Kreisen der kirchlich Gesinnten im Vaterlande hervorgerufen, und von dem Jubel, den sie im Lager der erklärten Feinde aller kirchlichen Ordnung verbreitet haben, tragen sie ein Princip in sich, das in consequenter Durchführung, wie die facultative Ehe auf dem Gebiet der Familie, so auf dem Gebiete der Schule die Lösung des bisherigen Bandes zwischen Kirche und Staat zur Folge haben würde. Noch sind Kirche und Schule in Preußen auf das engste verbunden. Die meisten Schulen sind kirchlicher Stiftung, werden durch kirchliche Mittel ganz oder zum Theil unterhalten, stehen unter kirchlicher Mitaufsicht und Mitverwaltung, dienen den Zwecken der Kirche wie des Staats und haben für die Erziehung der Schüler die christliche Religion zur Grundlage. Der christliche Religionsunterricht ist oder soll sein ein wesentlicher Bestandtheil, das Christenthum die Seele des ganzen Unterrichts. Dies gilt von römisch-katholischen und evangelischen, von höheren und niedern Schulen, von Gymnasien und Elementarschulen, nur in niederem Grade von den noch in unreifer Entwickelung begriffenen Realschulen. Der Charakter aller öffentlichen Lehranstalten in Preußen würde wesentlich alterirt werden, wenn der Religionsunterricht aufhörte, für die Gesammtheit der Schüler obligatorisch zu sein, wenn die Schulen ohne Weiteres allen Secten geöffnet würden, wenn die kirchlichen Stiftungen auch ihnen auf ihre Bedingungen hin die Mitbenutzung ihrer Anstalten und Mittel einräumen müßten, wenn die Schulerziehung und Schulaufsicht sich nach ihnen modificiren sollte, wenn der

Religionsunterricht nur als abgesonderte Disciplin, im Grunde nur als Privatunterricht seine Stelle im Lehrplan behielte, die übrigen Disciplinen außer Beziehung zu ihm gesetzt würden. Dies alles aber würde die Folge davon sein, wenn gesetzliche Exemtionen unter den Bedingungen, wie sie von den sogenannten Dissidenten beansprucht sind, Statt finden sollten. Die vollständige Consequenz würde dann nur die sein, denselben ganz aus dem Lehrplan der öffentlichen Schule zu streichen und ihn als Privatunterricht der Fürsorge und freien Thätigkeit der Kirche allein zu überlassen, wie dies durch das Holländische Unterrichtsgesetz geschehen ist. Welche Revolution eine solche Anordnung nicht nur in dem Schulwesen, sondern in dem ganzen öffentlichen Leben Preußens hervorbringen würde, ist leicht einzusehen. Damit wäre in der That mit den historischen Traditionen des Vaterlandes vollständig gebrochen. Es ist nach der Stellung und ausgesprochenen Gesinnung des Herrn Unterrichts-Ministers nicht anzunehmen, daß derselbe nur im Entferntesten die Absicht hege, zu einer solchen Umkehr der Grundlagen unsers Unterrichtswesens die Hand zu bieten. Um so mehr fühlt man sich gedrungen, nach den Gründen zu fragen, welche die ersten Schritte zu diesem Ziele hin auch nur als Geschehenlassen motiviren.

Als erster Grund für ein solches Verfahren wird die Gesetzmäßigkeit der Maßregel hervorgehoben und dabei auf §. 11. Tit. 12. Th. II. des A. L. R. hingewiesen, welcher lautet: „Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden. Der Wortlaut dieses Paragraphen scheint für die ihm zu Gunsten der Dissidenten gegebene Auffassung zu sprechen; eine nähere Erwägung dürfte jedoch die Richtigkeit derselben in Frage stellen. — Zuvörderst gesteht der Verfasser, daß es ihm schwer wird, sich in die juristische Anschauung zu finden, welche den Buchstaben eines Gesetzesparagraphen ohne Rücksicht auf seine historische Entstehung und Beziehung, ohne Erwägung seiner Motive und des ihnen zum

Grunde liegenden Princips, ohne Würdigung seines sittlichen Werthes und seiner praktischen Folgen zur absoluten Geltung bringen und geschichtliche Zustände, concrete Verhältnisse, selbst Besitzthümer von nationaler Bedeutung unbedingt nach denselben modeln will. Ohne Weiteres läßt der allegirte Paragraph sich doch auf die heutigen Dissidentenverhältnisse nicht anwenden. Zur Zeit der Abfassung und Publication des Allgemeinen Landrechts bestanden in Preußen nur öffentliche Schulen der evangelischen und der römisch-katholischen Confession; das General-Landschul-Reglement für die evangelischen Schulen vom 12. August 1763 und das katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 umfaßt das ganze damalige Schulwesen. Auch die städtischen Schulen, die sogenannten lateinischen Schulen, Lyceen, Progymnasien und Gymnasien waren Confessionsschulen. Eine gemischte Bevölkerung war in größeren Schichten nur in Schlesien vorhanden. Hier aber stand die Zahl und Ausstattung der evangelischen Schulen zu der der katholischen, der niederen wie der höheren Schulen in großem Mißverhältniß. An vielen Orten sahen die Evangelischen, weil sie keine eigenen Schulen in der Nähe hatten, sich genöthigt, ihre Kinder in die römisch-katholischen Schulen zu schicken. Hier begegnete ihnen ein zwiefacher Uebelstand. Entweder wurde ihnen als Andersgläubigen der Zutritt zu den katholischen Confessionsschulen geradezu versagt, oder er wurde ihnen nur unter der Bedingung gewährt, daß die evangelischen Schüler an dem katholischen Religionsunterricht vollständig Theil nähmen. Die römisch-katholische Schule aber, gleichviel welcher Art oder Stufe, ist noch viel mehr als die evangelische durchgängig Erziehungsanstalt für die Kirche. Die Theilnahme an der kirchlichen Andacht, die Einübung und Beobachtung des Rituellen, die Gewöhnung an religiöse Formen und Formeln nimmt neben der Lehre in ihrer Unterweisung eine nie vernachlässigte Stelle ein. Den jugendlichen Gemüthern wird auf diese Weise der specifische Habitus der römisch-katholischen Kirche unmerklich eingeprägt, und die natürliche Folge davon ist die Hinneigung der Kinder zu dieser kirchlichen Gemeinschaft. Auf keinem anderen Wege hat die

letztere mehr Convertiten aus den Protestanten zu sich herübergezogen, als durch die unter ihrer Leitung stehenden gemischten, und durch ihre Armen- und Frei-Schulen. Zur Zeit der Oesterreichischen Herrschaft in Schlesien kam noch ein von der weltlichen Gewalt unterstützter Zwang hinzu, den das damals noch viel schärfere confessionelle Bewußtsein der Evangelischen als einen unerträglichen Druck empfand. Von diesem Druck befreite sie die Besitznahme Schlesiens durch Friedrich den Großen, doch nur thatsächlich, noch nicht gesetzlich, da das Recht der Confessionsschulen und die Verpflichtung ihrer Schüler für den ganzen Umfang des Unterrichts feststand; deshalb hörten auch die Bedrückungen nicht auf, und die Beschwerden der Evangelischen darüber wurden unter der protestantischen Regierung nur um so lauter und dringender. Es ist unverkennbar, daß der Gesetzgeber im A. L. R. diese Zustände und Bedürfnisse im Auge hatte, und diesen Uebelständen gesetzliche Abhülfe gewähren wollte durch die beiden auf einander folgenden Paragraphen §§. 10. und 11. Tit. 12. Thl. II. A. L. R., wovon der erste lautet: „Niemandem soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden", der andere, wie vorher angeführt: „Kinder, die in einer andern Religion — — nicht angehalten werden."

Nicht aus einem allgemeinen Toleranz-Princip, sondern aus einem concreten Bedürfniß sind jene beiden Paragraphen geflossen, hauptsächlich zum Schutz der Protestanten gegeben, wie denn die Urheber und Verfasser des Allgemeinen Landrechts, Alt-Preußische Staatsmänner, in der Regel, auch wo sie sich in sehr abstracter Weise ausdrücken, concrete Zustände und reale Bedürfnisse im Auge haben. — Bekanntlich braucht das Allgemeine Landrecht für den Ausdruck „Confession" häufig „Religion", wie denn selbst in jenen beiden zusammengehörigen Paragraphen „Glaubensbekenntniß" und „Religion" identificirt wird. Es kann daher gar keinem Zweifel unterliegen, daß in denselben von bestimmten Glaubensbekenntnissen die Rede und unter der einen und der anderen Religion nur

die evangelische und die römisch-katholische Confession gemeint ist. An heutige religions- oder confessionslose Dissidenten, an Secten überhaupt ist dabei gar nicht zu denken. Herrnhuter und Mennoniten hatten ihre eigenen Ortsgemeinden und Ortsschulen. Die Juden, an die man noch allenfalls denken könnte, wurden damals noch gar nicht als schulpflichtig angesehen, und §. 43. Tit. 12. Thl. II. A. L. R., welcher die allgemeine Schulpflichtigkeit aller Einwohner des Staats ausspricht, hat erst in viel späterer Zeit auf sie Anwendung gefunden. Ueberdies hatten sie ihre Privatschulen und Privatlehrer, um welche die Regierung sich wenig bekümmerte, und die wenigen aufgeklärten Juden, welche etwa in größeren Städten ihre Kinder in christliche Schulen schickten, nahmen keinen Anstand, sie an dem aufgeklärten Religionsunterricht in denselben Theil nehmen zu lassen. Ihnen ein besonderes Dispensationsrecht zu gewähren, lag gar keine Veranlassung vor. — Will man daher bei dem genuinen Wortlaut des §. 11. stehen bleiben, so läßt sich aus demselben nur eine gegenseitige Berechtigung der beiden anerkannten Religionsgesellschaften, der evangelischen und der katholischen Kirche, ableiten.

Man muß daher auf das Princip zurückgehen und sehen, ob es in dem bezüglichen §. ausgesprochen ist und sich analog weiter anwenden läßt. Dieses Princip soll die allgemeine Toleranz sein. Gegen diese Annahme erheben sich aus dem Wortsinne Schwierigkeiten. Der Ausdruck ist dunkel: Kinder, welche in einer anderen Religion — nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen ꝛc., und hat eine verschiedene Auslegung gefunden. Von der einen Seite werden die Worte „nach den Gesetzen des Staats“ auf Religion bezogen und der §. 11. wird dahin ausgelegt, daß nur eine durch die Staatsgesetze anerkannte Religion auf die darin ertheilte Berechtigung Anspruch habe. Verf. hält diese Interpretation nicht für die richtige; er bezieht jene Worte nach der gewöhnlichen Construktion auf „erzogen“. Dann können unter den bezüglichen Gesetzen des Staats, wie das Centralblatt (Aprilh. S. 212 u. 213) dies ausführt, zunächst nur die gesetzlichen Bestimmungen

über die religiöse Erziehung der Kinder §. 74. Tit. 2. Theil. II. des A. L. R. mit der Declaration vom 21. November 1803 verstanden werden, nach welchen eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, es sei denn, daß nach §. 78. die Eltern sich über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht in anderer Weise geeinigt haben. Der bezügliche §. 11. würde also den Sinn haben: „Kinder, welche in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nämlich in der Religion des Vaters oder derjenigen Religion, über welche die Eltern in Bezug auf den Unterricht ihrer Kinder einig sind, erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in der Schule beizuwohnen nicht angehalten werden. Daraus folgt aber noch keinesweges, daß die religiöse oder irreligiöse Erziehung der Kinder nun unbedingt der Willkühr der Eltern überlassen ist. Vorausgesetzt wird eine Erziehung in der Religion, in einer vom Staate anerkannten oder doch geduldeten oder mindestens doch dem Staate bekannten Religion, und eine Erziehung nach den Gesetzen des Staats. Durch die §. 1—6. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. ist dem Individuum vollkommene Glaubens- und Gewissens-Freiheit gewährt. „Seine Begriffe von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube „und der innere Gottesdienst sollen kein Gegenstand von Zwangs„gesetzen sein. Niemand soll schuldig sein, über seine Privat„meinungen Vorschriften vom Staat anzunehmen, Niemand wegen „seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen „oder gar verfolgt werden.“ Doch kann der Staat von einem Einzelnen „die Angabe, zu welcher Religionspartei er sich be„kenne, dann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser „bürgerlicher Handlungen davon abhängt.“ Dahin gehört ohne Zweifel die Eidesfähigkeit, und es ist wenigstens fraglich, ob nicht die bürgerlichen Berechtigungen, welche an das Zeugniß der Schulreife von der Elementarschule hinauf bis zu dem Gymnasium geknüpft sind, eben dahin zu rechnen sind, und der Schule die Pflicht auflegen, nach dem Bekenntniß der Religionspartei, welcher der Schüler angehört, zu fragen, auch von dem materiellen Inhalt desselben Rechenschaft zu fordern. Reli-

giosität und Irreligiosität kann doch dabei nicht als gleichbedeutend angesehen und auf Grund der letzteren auch das Zeugniß der moralischen Reife ertheilt werden. — Hat nun schon die Glaubens- und Gewissens-Freiheit des Einzelnen, da wo sie das bürgerliche Leben berührt, ihre gesetzlichen Schranken; noch bestimmter sind solche durch §. 11—33. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. den Religions-Gesellschaften vorgeschrieben. Nach §. 13—15 „ist jede Kirchengesellschaft verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, „Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat „und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger „einzuflößen. Religionsgrundsätze, welche diesem „zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt und „weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet „werden. Der Staat hat das Recht, dergleichen „Grundsätze **nach angestellter Prüfung** zu verwerfen und deren Ausbreitung zu untersagen.“ Demnach hat der weite Ausdruck im §. 11. Tit. 12. Thl. II. von der Religion, in welcher die Kinder nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, zwar seine nächste und engere Beziehung auf den allegirten §. 74. Tit. 2., schließt aber auch eine weitere Bezugnahme auf die oben angeführten Paragraphen nicht aus, und stellt in ihnen die allgemeine Bedingung, daß die Kinder nach den Gesetzen des Staats erzogen werden, folglich die Grundsätze ihrer Erziehung, namentlich ihre religiöse Unterweisung, den Staatsgesetzen nicht widersprechen dürfen, daß darüber eine vorgängige Prüfung angestellt und eine Bürgschaft gegeben sei, daß die Obrigkeit, die Handhaberin der Gesetze, von der Ausführung Kenntniß habe und die Gesetzmäßigkeit überwache. Das Aufsichtsrecht der Obrigkeit wird implicite darin gewahrt, wie es in §. 32. u. 33. Tit. 11. Thl. II. ausdrücklich gesetzt ist. Werden die Worte in diesem Sinne aufgefaßt, so kommen sie mit der ersten Interpretation in dem Resultat überein; dann können sie nur für aufgenommene oder geduldete Religionsgesellschaften Geltung haben und treten der uneingeschränkten Sectenfreiheit in Bezug auf den öffentlichen

Religionsunterricht geradezu entgegen. Die Gegenfrage im Centralheft (Aprilheft S. 272): „Will behauptet werden, daß die Kinder der Dissidenten nach den Gesetzen des Staats in der Religion der Landeskirche erzogen werden müssen?" löſ't sich, da das Niemand behauptet hat, in die Frage auf: Können Kinder, die keiner vom Staat anerkannten oder geduldeten Religionsgesellschaft angehören und von denen Niemand weiß, ob die Eltern ihre Kinder religiös und nach den Gesetzen des Staats erziehen, von dem Religionsunterricht der öffentlichen Schule dispensirt werden? Und diese Frage muß auch nach dem Allg. L. R. mit Nein! beantwortet werden. — Es dürfte schwer sein, auch nur aus dem Geiste des A. L. R. die Thatsache herzuleiten, daß die Preußische Landesobrigkeit sich der Cognition irgend eines Actes im öffentlichen Leben und der Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes irgendwo begeben oder nach idealen Voraussetzungen irgend einer unbestimmten Classe von Menschen im Voraus bestimmte Rechte und Privilegien zugestanden hätte. Der obrigkeitlichen Gewalt wird darin allseitig und vollständig Rechnung getragen. Religionslosigkeit und Unterrichtslosigkeit sind keine landrechtlichen Begriffe. So weit das Allg. Landrecht.

Wie verhielt sich nun zu dem Buchstaben des §. 11. Tit. 12. die Praxis? Thatsache ist es, daß derselbe bis in die neueste Zeit nur in den seltensten Fällen zur Anwendung gekommen ist. Die römisch-katholische Schule achtete sich an ihm schon gar nicht für gebunden; sie ließ es sich nicht nehmen, sämmtliche Kinder, welche ihr zugewiesen waren, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses der Eltern, in den Lehren und Gebräuchen der römisch-katholischen Kirche zu unterweisen. Sie hätte geglaubt, eine ihrer höchsten und heiligsten Pflichten zu versäumen, wenn sie dies unterlassen hätte. Evangelische Schüler wurden allenfalls von dem Besuch der Messe, wenn die Schuljugend dahin geführt wurde, und der kirchlichen Kinderlehre zurückgelassen; sonst mußten sie nicht nur an den Religionsstunden, die nicht selten außer dem Lehrer auch der Geistliche gab, regelmäßig Theil nehmen; sie mußten auch die Gebete der Kirche, das Vaterunser mit dem Ave Maria u. a. m. lernen, die Cere-

monien mitmachen u. s. w. Das katholische Schulreglement für Schlesien vom 18. Mai 1801 hatte zwar §. 7. vorgeschrieben: „In solchen gemischten Dörfern ertheilt der Schullehrer allen „Kindern ohne Unterschied der Religion den Unterricht im Lesen, „Schreiben und allen solchen Kenntnissen, die nicht zur Religion „gehören. Zu Lesebüchern sollen solche gewählt werden, die nichts „von den Unterscheidungslehren einer und der andern Religion „enthalten; desgleichen müssen sich alle Kinder zu dem gemein„schaftlichen Gebet oder Gesange bei dem Anfang oder Ende „der Schule vereinigen, wie solches hergebracht; doch muß „dieses Gebet oder Gesang nichts Einseitiges einer Religions„partei enthalten. In der Religion ertheilt der Schullehrer, „aber nur den Kindern seines Glaubens, Unterricht; die Kinder „der andern Partei bleiben in den dazu bestimmten Tagen oder „Stunden weg. Für den Unterricht dieser Kinder muß der „Pfarrer oder Seelsorger ihrer eigenen Religion, wo sie einge„pfarrt sind oder als Gäste sich hin halten, sorgen." Diese Vorschrift aber fand bei ihrer Ausführung sowohl in der Gesinnung und Stellung der von den Pfarrgeistlichen abhängigen Lehrer als in den Schulverhältnissen fast unübersteigliche Hindernisse. Schon die Eintheilung der Schulzeit mit Aussonderung der Religionsstunden, ein Unterricht im Lesen und Schreiben mit Fernhaltung des religiösen Stoffs, ein Lesebuch ohne alle confessionelle Färbung, ein Anfangs- und Schlußgebet mit Verleugnung des kirchlichen Bekenntnisses und der kirchlichen Sitte waren Forderungen, die sich nur im Jahre 1801 aufstellen, aber auch da in Elementarschulen, namentlich auf dem Lande, wo die weitern Schulwege schon eine Theilung der Schulzeit und eine Sonderung in verschiedene Coetus erschwerten, nicht realisiren ließen. Nur so lange der Indifferentismus den Religionsunterricht überhaupt vernachlässigte, Lehrer und Eltern gegen seine Pflege gleichgültig waren, konnte sich allenfalls ein Zustand erhalten, welcher dem §. 7. des betreffenden Reglements zu entsprechen schien. Sobald ein religiöser Ernst und Eifer in Lehrern und Eltern erwachte, tauchten auch die alten Zwistigkeiten und Klagen wieder auf; sie wurden besonders im

Posenschen laut. Der Minister von Altenstein sagte in einem Rescript vom 27. April 1822 an die Königl. Regierung zu Bromberg, welches sämmtlichen Regierungen und Consistorien abschriftlich mitgetheilt wurde: „Die Erfahrung hat gelehrt, daß „in Simultanschulen das Haupt=Element der Erziehung, die Re=„ligion, nicht gehörig gepflegt wird, und es liegt in der Natur „der Sache, daß dieses nicht geschehen kann. Die Absicht, durch „solche größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubens=„genossen zu befördern, wird auch selten oder niemals erreicht; „vielmehr artet jede Spannung, die unter den Lehrern verschie=„dener Confession oder zwischen diesen und den Eltern der „Schuljugend ausbricht, gar zu leicht in einen Religionszwist „aus, der nicht selten eine ganze Gemeinde dahinreißt; anderer „Uebel, die mit Simultanschulen verbunden sind, nicht zu ge=„denken. Des Königs Majestät haben dieser Ansicht des Ministers „in der Kab.=Ordre vom 4. Oktober pr. ausdrücklich beizu=„pflichten geruht. Dergleichen Anstalten können daher nicht „Regel sein. Ausnahmen finden Statt, wenn entweder die „offenbare Noth dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das „Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen „Gemeinden ist und von den höheren weltlichen und geistlichen „Behörden genehmigt wird." — Die evangelischen Lehrer waren in der Regel duldsamer als die römisch=katholischen; sie mutheten den Schülern dieses Bekenntnisses das Auswendiglernen des Lutherschen Katechismus und evangelischer Kirchenlieder nicht zu, trugen aber kein Bedenken, sie an dem Unterricht in der biblischen Geschichte Theil nehmen zu lassen. Eine Beschwerde römisch=katholischer Eltern über weiter gehende evangelische Lehrer scheint Anlaß zu einem Rescript des Ministers Eichhorn vom 3. März 1847 gegeben zu haben, wodurch den Lehrern untersagt wird, „Kindern, die nicht ihrer Confession angehören, durch Zwang zur „Theilnahme an dem Unterricht in der Religionslehre, auch in „der biblischen Geschichte, und zum Auswendiglernen des Ka=„techismus anzuhalten." Dies Rescript ist im Jahre 1853 der Königl. Regierung zu Liegnitz wieder in Erinnerung gebracht, und den Schullehrern zur genauen Befolgung vorgelegt worden. Wie

weit es wirklich befolgt worden ist, läßt der Verfasser dahingestellt sein. So weit seine Wahrnehmung reicht (sie erstreckt sich auf die Provinzen Schlesien, Sachsen, Posen und Brandenburg), blieb die vorher beschriebene Praxis in den Simultanschulen, namentlich in den von katholischen Lehrern geleiteten und unter der Local-Aufsicht römisch-katholischer Priester stehenden Schulen im Ganzen unverändert. Auch in den gemischten Schulen, die evangelische Lehrer haben, pflegten katholische Schüler dem dort ertheilten Religionsunterricht beizuwohnen. Klagen der Eltern über Glaubens- und Gewissenszwang wurden nur selten und nur in Folge crasser, fast gewaltsamer Versuche zu Conversionen, wie sie im Posenschen vorgekommen sein sollen, laut. — Wer die Schule kennt, weiß, daß es einen sanften Zwang gibt, den der Lehrer auf die Schüler und den die Mehrzahl der Schüler auf die Minderzahl, den die Schulsitte überhaupt ausübt und dem die Schüler sich gar nicht zu entziehen vermögen, dem selbst die Eltern, wenn sie ihn merken, aus Rücksicht auf ihre Kinder in den meisten Fällen nachgeben. So ward es leicht, der Theilnahme an dem Religionsunterricht der anderen Confession den Schein der Freiwilligkeit zu geben, oft eine solche in der That zu bewirken. Was vermag gegen thatsächliche, geschichtlich so tief begründete Verhältnisse der Art, gegen die Natur der Sache der Buchstabe des Gesetzes? Selbst der Minister von Altenstein wußte dafür keinen Rath, als, so weit es irgend möglich sei, die Aufhebung der Simultanschulen und die Errichtung von Confessionsschulen, wie dies seit jener Zeit auch, wo es irgend möglich war, geschehen ist. Es war das der ausdrückliche Wille des hochseligen Königs Friedrich Wilhelms III. Auch der Minister von Altenstein erklärte die Religion für das Hauptelement der Erziehung und ihre Pflege in confessioneller Bestimmtheit für die wichtigste Aufgabe der Schule. Und will man nun Simultanschulen nicht nur für die beiden Confessionen, sondern für Confessionsverwandte und Confessionslose, für Kirchliche und Widerkirchliche, für Religiose und Irreligiose einrichten, ja sämmtliche Schulen zu solchen Simultanschulen machen?

Was die höheren Lehranstalten betrifft, so sind die aus älterer Zeit stammenden fast ohne Ausnahme kirchliche Stiftungen und mit der Kirche verbunden, daher auch einer bestimmten Confession angehörig. Bis in die neuere Zeit gab es nur evangelische und katholische Gymnasien, und der bezügliche confessionelle Unterricht war für sämmtliche Schulen obligatorisch. Für manche solcher Schulen ist diese Bestimmung in den Stiftungs-Urkunden vorgesehen, und es wird auch heute streng darüber gehalten. Wo eine Dispensation Andersgläubiger verstattet war, wurde sie doch selten nachgesucht. Der religiöse Indifferentismus bekümmerte sich wenig um den Religionsunterricht der Schulen, welcher leider auch auf den meisten Gymnasien der Art war, daß er dieser Sinnesart keinen Anstoß gab, vielmehr im vollen Einklange mit ihr stand, sie nährte und beförderte. Seit ein kräftigeres Glaubensleben und mit ihm auch der kirchliche Sinn und das confessionelle Bewußtsein stärker erwacht ist, und zugleich die Mischung der Bevölkerung von verschiedener Confession durch alle Provinzen sich ausgebreitet, damit auch die Schülerzahl aus der einen und der anderen in den höheren Schulen sich gemehrt hat, ist nicht nur der Pflege des Religionsunterrichts überhaupt (besonders seit den dreißiger Jahren) von den hohen Staatsbehörden größere Sorgfalt gewidmet, sondern auch dem Bedürfniß der beiden Confessionen durch Anstellung besonderer Religionslehrer für eine jede derselben Rechnung getragen worden. In dieser Beziehung ist besonders der Minister v. Raumer mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit dem beiderseitigen Bedürfniß gerecht geworden, und hat sich dadurch von protestantischer Seite den ganz unverdienten Vorwurf zugezogen, als habe er die katholische Kirche durch die angeordnete Besoldung katholischer Religionslehrer an evangelischen Gymnasien aus deren Schulfonds (resp. doch aus dem Schulgeld der katholischen Schüler) vorzugsweise begünstigt. Die angestellten Religionslehrer sind dem Staate verpflichtet, gehören dem Lehrer-Collegium an, und haben sich nach den allgemeinen und besonderen Gesetzen der Schule zu richten, mit ihrem pädagogischen System und Ver-

fahren in Einklang zu setzen; sie stehen unter staatlicher Controlle. Es liegt in der Natur dieses Verhältnisses, daß eine schroffe Polemik hier keinen Platz findet, und die confessionellen Gegensätze sich da, wo jeder Confession ihr Recht gewahrt wird, am ehesten mildern. Sollen nun auch, um den sogenannten Dissidenten volle Gleichberechtigung zu gewähren, Religionslehrer ihrer Parteien an den Gymnasien angestellt werden, und zwar mit der ihnen zugestandenen Vergünstigung — ohne vorgängige Prüfung, ohne Unterordnung, ohne Controlle, ohne Verantwortlichkeit? Das hieße in der That auch die höheren Schulen auflösen. Läßt man jene Docenten aber außerhalb des Connexus der Schule, und überläßt eine Anzahl Schüler mit Dispensation von dem öffentlichen Religionsunterricht ihrer Bearbeitung; so bleibt die Einwirkung dieselbe; sie wird vielmehr eine ganz rücksichtlose, unbeschränkte, und die innere, die sittliche Einheit der Schule wird dadurch zerstört. Bisher stand den Dirigenten höherer und niederer Lehranstalten unbestritten das Recht zu, ihren Schülern den Besuch von Privatstunden, wo sie von demselben einen schädlichen Einfluß auf die Schule besonders in sittlicher Beziehung befürchten mußten, ohne Weiteres zu verbieten. Künftig soll ein solches Verbot nur zulässig sein, wenn die schädlichen Folgen sich in offenbarer Gesetzwidrigkeit oder Unsittlichkeit manifestirt haben, und die Classe oder die Schule vielleicht schon sittlich ruinirt ist. Will man auch die Schulpädagogik auf repressive Maßregeln beschränken, und ihr jede präventive Maßregel zur Verhütung des Bösen untersagen, dann muß man die ganze Pädagogik und die ganze bisherige Schulpraxis umstoßen. Verhütung des Bösen und Kräftigung des Guten waren bisher ihre beiden Grundpfeiler; man kann den einen nicht umstürzen und den andern aufrecht erhalten wollen. Man müßte dann den principiellen Unterschied des Guten und Bösen wegleugnen, und dafür den Begriff des Nützlichen und Schädlichen setzen, den Pantheismus zur Staats- und Schul-Religion erheben. Denn mit dem kategorischen Imperativ, der im Grunde doch nur das Gemeinnützliche zum

Prüfstein des Handelns macht, wird man dann nicht lange auskommen.

In der That dürfte es schwer sein, wie aus dem Buchstaben des Landrechts, so aus der Praxis zu erweisen, daß eine andere Regelung des Religionsunterrichts in der öffentlichen Schule in Beziehung auf die sogenannten Dissidenten und ihre Ansprüche Bedürfniß war. Jedenfalls wäre eine Regelung, welche diesen Ansprüchen genügte, nur eine Aufhebung und Zerstörung der Regel, die bisher die Ordnung der Schule bestimmte, und doch auch auf gesetzlichem Boden stand.

Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aber erheischt sie, sagt das Centralblatt. Art. 12. derselben gewährleistet die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen öffentlichen und häuslichen Religionsübung. Durch diesen Artikel sind die Bestimmungen der §§ 17—26. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. über ausdrücklich aufgenommene oder anerkannte und genehmigte oder geduldete Religionsgesellschaften (stillschweigend zugelassene kennt das Landrecht nicht) aufgehoben, und es besteht nur noch ein Unterschied zwischen Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte erlangt haben und solchen, die ohne diese Rechte den allgemeinen Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 unterliegen und zur Kategorie der erlaubten Privatgesellschaften gehören. Die Dissidenten, um die es sich hier handelt, die sogenannten freien Gemeinden, haben kein religiöses Bekenntniß, sind keine Religionsgesellschaften, sondern im Sinne des A. L. R. § 11. Tit. 6. Thl. II. religiöse Privatgesellschaften, die sich angeblich zu Religionszwecken versammeln. Ihre Sprecher oder Leiter, Prediger, oder wohl gar Geistliche genannt, entbehren eines öffentlichen Amtscharakters; ihre Akte haben daher nicht öffentlichen Glauben, keine rechtliche Wirkung. Gleichwohl dürfen sie Religionsunterricht ertheilen, und bedürfen dafür auch der für Privatlehrer durch die Instruktion vom 31. Dezember 1839 erforderten Concession nicht; sie haben sich dafür keiner Prüfung zu unterwerfen, und der von ihnen ertheilte Unterricht ersetzt nicht allein den kirchlichen Con-

firmanden-Unterricht, sondern auch den Religions-Unterricht der öffentlichen Schule. Die Eltern, welche sich nach dem Austritt aus der Kirche zu ihnen halten, haben vollen Anspruch auf die Rechte, welche das A. L. R. §. 74—82. Tit. 2. Thl. II. den Eltern hinsichtlich der Bestimmung des Religionsunterrichts und Glaubensbekenntnisses, in dem ihre Kinder erzogen werden sollen, zugesteht; als ein solcher Unterricht muß der von den freigemeindlichen Lehrern ertheilte auch ohne nähere Kenntniß davon, ob sie ein Glaubensbekenntniß und was für eines sie haben, bona fide gelten. Eine Prüfung dieser Lehrer wäre bedenklich, weil sie der unbedingten Freiheit ihrer Glaubensansichten schon durch eine Beurtheilung derselben zu nahe treten würde, und eine auf Grund derselben ihnen möglicher Weise ertheilteo Concession eine Billigung dieser Ansichten zu involviren schiene. Das sind die Grundsätze, die im Centralblatt als maßgebend proklamirt und vertheidigt werden. — Soll die Aufnahme der Reden und Gegenreden des Herrn Geh. Justizraths Dr. Stahl und des Herrn Unterrichtsministers Dr. von Bethmann-Hollweg im Aprilheft etwa den Beweis führen, daß die Gegner des Letzteren in ihrem beredtesten rechtsgelehrten Vertreter siegreich widerlegt seien, so muß der Verfasser bekennen, daß er sich davon keinesweges überzeugt hat. Zu wenig rechtskundig überläßt er es rechtsgelehrter Interpretation zu entscheiden, ob durch Art. 12 der Verfassungsurkunde die §. 17—26. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. in der That abrogirt, und alle Unterschiede zwischen aufgenommenen und bloß geduldeten Religionsgesellschaften, alle Grade der Berechtigung bei den mit Corporationsrechten und bei den verschiedenen nicht mit diesen Rechten ausgestatteten Religionsgesellschaften aufgehoben sind. Eine Gleichberechtigung aller Gesellschaften der zweiten Kategorie dürfte doch an und für sich aus der Gewährleistung der Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der gemeinsamen Religionsübung noch nicht folgen, und in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Darum handelt es sich aber zunächst nicht; der Cardinalpunkt, um den die Controverse sich dreht, ist die Frage, ob die sogenannten freien Gemeinden

als Religionsgesellschaften anzusehen und zu behandeln sind oder nicht. Das vorige Ministerium behandelte sie als Privatgesellschaften mit politischer Tendenz, und es hatte dabei wenigstens die frische Erfahrung für sich. Diese Vereine waren Heerde politischer Agitation gewesen, sie hatten die Revolution vom Jahre 1848 vorbereitet; ihre Stifter und Häupter, ein Robert Blum, ein Ronge, Doviat u. a. m. gehörten der wildesten Demagogie an und sind zum Theil noch vom Auslande her Wühler und Verschwörer, die mit Mazzini und Consorten an einer neuen Umwälzung der Staaten, an dem Umsturz der socialen Ordnungen und Verhältnisse arbeiten. Der harmlose Uhlich liebäugelte im Jahre 1848 nicht nur mit der zahmen Revolution, sondern auch mit dem guten Volke, das für die conservativen Deputirten Stricke in der Hand hielt. Es war der Regierung doch so sehr nicht zu verargen, daß sie, gegen solche Gesellen mißtrauisch, sie polizeilich überwachen ließ und mit einiger Strenge zügelte. Die von diensteifrigen Polizeibeamten dabei begangenen Mißgriffe und Uebergriffe sollen damit nicht in Schutz genommen oder ungesetzliche Maßregeln, wenn dergleichen vorgekommen sind, vertheidigt werden. Immer wird sich nach den gemachten Erfahrungen ein staatsmännisches Mißtrauen eher als ein übergroßes Vertrauen rechtfertigen lassen. Selbst das Centralblatt giebt S. 132 zu „daß notorisch „jene Vereine nicht nur während des Jahres 1848 die Heerde „demokratischer Bewegungen waren, sondern bei ihrer religiösen „Dürftigkeit fortwährend die Neigung zeigen werden, politische „Fragen und zwar nach innerer Wahlverwandtschaft in der be„zeichneten demokratischen Richtung in den Kreis ihrer Vorträge „zu ziehen. Nur die polizeiliche Ueberwachung mache es mög„lich, diesen Uebergang von der einen zu der anderen Art von „Vereinen zu entdecken, und die strengeren Vorschriften für po„litische Versammlungen nach §. 8 des Vereinsgesetzes vom „11. Mai 1850 zur Anwendung zu bringen.“ Gleichwohl soll das Gefühl für Gewissensfreiheit und religiöse Toleranz durch die polizeiliche Ueberwachung verletzt worden sein und nun von der Strenge der damit zusammenhängenden Maßregeln — be-

sonders auch im Interesse der christlichen Kirche — Abstand genommen worden. Es ist nun von keiner Seite die unterschiedlose Behandlung jener Gesellschaften als politischer Vereine und das höchste Maß polizeilicher Strenge gegen sie gefordert worden. Es handelte sich, wie gesagt, nur um die Frage, was jene Vereine denn seien, ob Religions- oder religiöse Gesellschaften, ob nicht. Das Centralblatt bezeichnet sie S. 130 „als solche, die aus der oppositionellen Bewegung in „der katholischen und in der evangelischen Kirche hervorgegan„gen, die gemeinsame negative Tendenz verfolgen, sich dem Be„kenntniß und der Disciplin dieser Kirchen als die religiöse „Freiheit ungebührlich beschränkend zu entziehen, in der Lehre „aber eine große Unbestimmtheit und in ihrer Gesellschafts„Verfassung eine Neigung zu demokratischen Grundsätzen zei„gen." Eine Gesellschaft, die nur in der Opposition und Negation, wenn gleich ohne gemeinsamen Standpunkt auch nur im Verneinen, sich gleicht, deren Lehre durchaus unbestimmt ist, die sich aber demokratisch zu organisiren strebt, kann doch nimmermehr für eine Religionsgesellschaft gelten. Oder soll eine Genossenschaft, deren einziges Kennzeichen die bloße Protestation und Negation ist, zum Hohn der evangelischen Kirche, aus deren Ausläufern sie größtentheils besteht, als eine protestantische Gemeinde anerkannt werden? Herr Geh. R. Dr. Stahl nennt jene Vereine in seiner bekannten Rede vom 9. April c., einem großen und besonders dem hier in Rede stehenden Theile nach, Gesellschaften der Religionslosigkeit. Wer ihre Schriften, die Vorträge in ihren Versammlungen, ihre Statuten und Cultusakte kennt, wird diese Bezeichnung treffend finden, und Herrn Reichensperger's Verwunderung theilen, wenn derselbe sagt, „es sei doch etwas Seltsames um eine gottlose Religion." Denn nicht nur die Verwerfung des christlichen Offenbarungsglaubens, sondern auch die Leugnung des lebendigen persönlichen Gottes ist der Inhalt der Phraseologie, mit welcher sie Unwissende zu bethören und Anhänger zu gewinnen suchen. Noch in diesem Jahre hat der gefühlvolle Uhlich, wie öffentliche Blätter berichten, bei einem Akte, der an die Stelle der

abgeschafften Confirmation treten sollte, den Neophiten seines Vereins in Magdeburg vor ihrer Aufnahme in denselben nur die Frage vorgelegt, ob sie der Wahrheit treu bleiben und Ehre machen wollten, die Frage aber: Was ist Wahrheit? mit Pilatus offen gelassen. Es ist also eine Pilatus-Religion, die er bekennt und für die er wirbt, die er der christlichen Religion entgegenstellt. Es ist nicht einmal ein religiöser Skepticismus, der seines Objekts noch nicht gewiß ist und noch eine Zukunft, möglicher Weise zum positiven Glauben hin, hat; denn diese Denkweise kündigt sich, trotz ihrer Unbestimmtheit und Flachheit, als eine abgeschlossene und fertige an, und kann auch in so weit dafür gelten, als sie der Ausdruck des platten Unglaubens, der fleischlichen Sinnesart des natürlichen Menschen in seiner Verschlossenheit gegen das Zeugniß des Geistes Gottes und zwar auf der Stufe einer einseitigen und beschränkten Verstandesbildung ist In ihrer Ausgestaltung findet die vulgäre Anschauung, nicht des christlichen Volkes, sondern des großen Haufens, der sogenanten Gebildeten der Mittelklasse in Stadt und Land und ihrer Nachtreter, sich wieder, und daher fehlt es ihr auch nicht an Anhängern. Sie ist nur ein Ausläufer des Subjectivismus, der ohne objectiven Grund und Halt nur in dem Individuum wurzelt, nur zu vereinzeln und zu zerstreuen, allenfalls Atome zu sammeln vermag, wie der Wind Staubwolken zusammenweht, aber noch nie eine kirchliche Gemeinschaft zu bilden vermocht hat. Aber sie ist ein Beweis davon, wie der Subjectivismus im Gegensatz gegen die objectiven Mächte des positiven Christenthums und der organischen Kirche sich bis zum Antichristischen steigert. Ist ein Element, das eine religiöse Beziehung hat, in dieser extremen Richtung, so ist es ein antichristliches; wer für die Zeichen der Zeit offene Augen hat, dem kann das Wachsen dieses Elements nicht verborgen bleiben — wie könnte ein Christ es fördern wollen? Herr Geh. Rath Dr. Stahl geht auf eine Charakteristik der gottesleugnerischen Sekten nicht näher ein; er will auch ihnen Luft und Licht, den gesetzlichen Boden für ihre Gestaltung und Darstellung nicht streitig machen; er fordert keine präventiven Maßregeln der

Obrigkeit gegen ihre Vereinigung; nur will er sie nicht als religiöse Vereine anerkannt, sie mit einem möglichst günstigen und euphemistischen Ausdruck unter die Kategorie der Vereine zur Besprechung allgemeiner Angelegenheiten klassificirt wissen. Der Verf. dieses würde sie allenfalls Privatgesellschaften zur religiösen und moralischen (ev. auch irreligiösen und unmoralischen) Unterhaltung nennen. In der Hauptsache und mit der Grundvoraussetzung des Herrn Geh. Just. R. Dr. Stahl, daß jene Vereine nicht als Religionsgesellschaften anerkannt werden können, erklärt der Herr Unterrichts=Minister sich einverstanden. Aber in der weiteren Ausführung kommt er zu den ganz entgegengesetzten Folgerungen. Seine Argumentation ist folgende: Religionsgesellschaften sind jene Vereine nicht, weder solche, die Corporationsrechte haben, noch solche, die diese Rechte nicht haben; sie dürfen, bei der Unbestimmtheit und völlig schwankenden Gestalt, die sie zeigen, sich auch keine Hoffnung machen, die begehrten Corporationsrechte so bald zu erlangen; die ihnen gestellte Probe, den Beweis des Geistes und der Kraft zu führen, werden sie nicht zu bestehen vermögen, und das Resultat wird nur sein, daß keine Kraft der Dauer in ihnen ist. Sie entbehren daher der öffentlichen gesetzlichen Anerkennung, und haben keine rechtliche Stellung, die über die Privatpersonen und Privatgesellschaften gesetzlich eingeräumte hinausgeht. Sie sind Privatgesellschaften im Sinne des A. L. R. Thl. II. Tit. 6. §. 11., fallen unter den Begriff von Vereinen, die öffentliche Angelegenheiten verhandeln, und stehen unter dem Vereinsgesetz vom 11. Mai 1850. (Bis dahin stimmt die Ansicht des Herrn Unterrichtsministers mit der des vorigen Ministeriums und der des Dr. Stahl überein.) Aber (hier beginnt die Abweichung) sie geben sich für religiöse Gesellschaften aus, und darum sind sie es auch und müssen im rechtlichen Sinne dafür gelten. Eine Prüfung, ob sie solche sind, ist nicht zulässig; man muß sie als solche annehmen, und so lange dafür passiren lassen, als nicht das Gegentheil durch widersprechende Thatsachen oder öffentliche Erklärungen erwiesen ist. Was bis jetzt

davon in die Oeffentlichkeit gekommen ist, kann als Beweis dafür noch nicht gelten. Sind sie aber nicht politische Vereine, sondern religiöse Gesellschaften, (diese beiden Kategorien scheint es nur zu geben) so folgt aus dem einen Wort „religiöse“ alles Weitere. Dann haben sie Religionsübungen, einen Cultus, Predigt, Religionsunterricht, Prediger oder Geistliche, und der Artikel 12, der nicht blos gewissen Gesellschaften freie Religionsübung gewährt, sondern überhaupt die Freiheit der Religionsübungen, seien sie häuslich, seien sie öffentlich gewährleistet, kommt ihnen im weitesten Sinne zu Gute. Ihre Religionslehrer sind keiner Prüfung oder Beschränkung unterworfen; ihr Unterricht steht nur unter der Kontrolle der Gesellschaft und dispensirt die Schüler, denen er ertheilt werden darf, von der Theilnahme an dem Religionsunterricht, nicht allein des Geistlichen der Kirche, aus welcher die Eltern ausgeschieden sind, sondern auch von dem der öffentlichen Schule. Nur wenn er sich in seinen Früchten als sittlich verderblich zeigt, können repressive Maßregeln dagegen ergriffen werden. Jene Vereine werden daher zwar nicht als Religionsgesellschaften angesehen, aber — das ist das Resultat — in jeder Beziehung mit Ausnahme der bürgerlichen Gerechtsame, welche durch Corporationsrechte verliehen werden, als Religionsgesellschaften behandelt, und thatsächlich den autorisirten Kirchengesellschaften völlig gleich gestellt. Ja die ihnen zugestandene Freiheit geht über die Gleichberechtigung mit den letzteren hinaus, und gewährt ihren Lehrern eine exceptionelle und privilegirte Stellung, wie die Diener der Kirche und Lehrer an öffentlichen Schulen oder auch andere Privatlehrer sie für sich nicht in Anspruch nehmen dürfen. Verf. gesteht, der Logik dieser Argumentation nicht folgen zu können. Sie geht von einer petitio principii aus, welche ihm nicht einleuchten will; die Folgerungen aus dem einen Wort „religiös“ scheinen ihm doch zu weit zu geheu. Sie bleiben, wie es ihm scheint, nicht in den Gränzen der interna einer Privatgesellschaft, sondern greifen in die öffentlichen Institutionen des Staats ein, und bedingen Veränderungen in Rechtsverhältnissen von öffentlicher Bedeutung und Wirkung.

Genügt es, sich eine religiöse Gesellschaft zu nennen, um Berechtigungen der Art, wie sie jenen Vereinen zugestanden wird, zu erlangen, so ist nicht abzusehen, warum sie nicht irgend einem geselligen Verein, sobald er nur die Besprechung über religiöse Dinge in den Kreis der Gegenstände seiner Unterhaltung aufnimmt, darüber Reden halten, dabei Lieder, auch ganz profane, singen läßt, und den Namen einer religiösen Gesellschaft usurpirt, rechtlich versagt werden sollten. Die Brüder Redner müßten dann auch als Prediger und Geistliche gelten, und zum Religionsunterricht der Jugend autorisirt sein; die Carricatur der Kirche — denn das sind jene Vereine — müßte, quoad interna und bis auf einen gewissen Grad auch quoad externa — der Kirche gleich gestellt, vom Staate mit derselben gleich behandelt werden. — Doch so unwissend ist der Verf. nicht, daß er die Meinung des Herrn Ministers dahin mißverstehen, und so scharfsinnig nicht, daß er aus dessen Aeußerungen die fernsten Consequenzen ziehen und einen Schluß, der das christliche Gefühl so tief empört, zulassen sollte. Es entgeht ihm nicht, daß allerdings ein Moment vorhanden ist, daß jenen religiös genannten Gesellschaften eine Bedeutung giebt, wie sie andere Privatgesellschaften nicht haben, und nach dem Befinden des Herrn Ministers einen Rechtsanspruch verleiht, wie ihn andere beliebige Vereine nicht begehren können. Dieses Moment, das der Herr Minister in seinen Reden übergeht, aber in dem Rescript vom 6. April d. J. an die Königl. Regierung zu Gumbinnen als den eigentlichen Rechtsgrund hervorhebt, ist der förmliche Austritt aus der Landeskirche. Dieser Act verleiht also Rechte, wie sie sonst keine religiöse Privatgesellschaft hat, Rechte nicht allein der Landeskirche gegenüber, welche aller Verpflichtung gegen diese entbinden, sondern auch dem Institut der öffentlichen Schule gegenüber, der sie Beschränkungen in ihrer innern Organisation auferlegen. Es steht also fest, daß ein Jeder ohne Weiteres aus der Landeskirche austreten kann, ohne zu einer anderen Religionsgesellschaft überzutreten, ohne zu sagen, wohin überhaupt; er kann sich zu Nichts bekennen, und Gesellschaften können zusammentreten,

die sich zu Nichts bekennen; schon die pure Negation, schon der Name „Dissident" macht der früheren Verpflichtung gegen Kirche und Schule baar und ledig und verleiht vorher nie besessene Rechte. Die entgegengesetzte Meinung des Obertribunals in dem Erkenntniß vom 8. Februar 1854 läßt der Herr Minister dahin gestellt sein „es komme ihm weder zu, sie zu bekräftigen, noch ihr zu widersprechen", aber in seinem Ressort kann er sie nicht als maßgebend anerkennen. Denn derselbe Rechtsgrund, welcher dem Austritt ohne Uebertritt die Befreiung von Lasten und Leistungen an die Kirche abspricht, würde sich auch gegen die Befreiung vom gesetzlichen Schulzwang hinsichtlich des Religionsunterrichts geltend machen lassen. Es bleibt also dabei, daß ein jeder, der seinen Austritt aus der Kirche erklärt, als ein Dissident, d. h. als ein Mitglied einer andern X-Religonspartei und eine Gesellschaft solcher Leute als eine Religionsgesellschaft mit bestimmten Rechten anerkannt und behandelt wird. Der Austritt aus der Kirche ist ein Rechtstitel für nicht geringe Freiheiten. Das ist in der That ein Neues, im Preußischen Staat noch nicht Dagewesenes, der Anfang einer neuen Aera.

Muß man sich diesen Ausspruch, weil er von der Staatsregierung kommt, unweigerlich gefallen lassen, so bleibt nur noch zu untersuchen, ob der Religionsunterricht einen Theil der freien Religionsübung bildet, welche den Einzelnen und Gesellschaften durch Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde gewährleistet ist. — Das frühere Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterschied, wie alle seine Vorgänger, Cultus und Unterricht; es ließ jenen, so lang er in seinen Gränzen blieb und nur noch den Schein einer Andachtsübung bewahrte, ungestört, verlangte aber für diesen eine Garantie, wie sie jeder, der öffentlich lehren oder aus dem Lehren ein Geschäft machen will, nach Preußischem Recht und Herkommen, auch nach Artikel 22. der Verfassungs-Urkunde zu geben hat. Es forderte den Nachweis seiner sittlichen, wissenschaftlichen und technischen Befähigung vor der betreffenden Staatsbehörde, wie ihn jedes Mitglied des Lehrstandes, auch einer autorisirten Kirchengesellschaft, zu führen hat, auch von dem einer solchen nicht angehörigen

Lehrer; es betrachtete den letzteren nicht sowohl in seiner Eigenschaft als Mitglied einer religiösen Privatgesellschaft, die der ausdrücklichen Staatsgenehmigung entbehrt, sondern, weil er Privatunterricht d. i. Unterricht außerhalb der öffentlichen Schule ertheilen wollte, als Privatlehrer, welcher nach Vorschrift der Allerh. Ordre vom 10. Juni 1834 und der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 auf Grund vorgängiger Prüfung seiner wissenschaftlichen und sittlichen Befähigung einer Concession von Seiten des Staats bedarf. Den Privatunterricht eines solchen Lehrers ließ es für Schüler, welche die öffentliche Schule besuchen, nicht als Aequivalent für einen Theil des für diese vorgeschriebenen Unterrichts und als Grund der Dispensation von demselben gelten. Da es die freien Gemeinden als Religionsgesellschaften nicht anerkannte, so konnte es auch ihre Kinder nicht als einer solchen Gemeinschaft angehörig ansehen. Es konnte diesen Gemeinden nicht eine Befugniß zugestehen, die selbst anerkannten Religionsgesellschaften gesetzlich versagt ist: Kinder vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre aus der Gemeinschaft der Kirche, der sie vor dem Austritte ihrer Eltern angehört hatten, in ihre Gemeinschaft aufzunehmen. Dem standen die §§. 83. und 84. Tit. 2. Thl. II. des A. L. R. entgegen, worin es heißt: „Vor zurückgelegtem vierzehn„ten Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind „zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntniß „einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vor„stehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst „nicht mit Einwilligung der Eltern seines Geschlechts, „zulassen. Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre „hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, „zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.“ Dieses Gesetz ist zum Schutz der Unmündigen gegen ihre Eltern gegeben. Das Preußische Recht erkennt nicht ein absolutes Recht der Eltern über ihre Kinder an; es gewährt den Unmündigen den gesetzlichen Schutz, wie gegen leibliche Mißhandlungen und geistige Verwahrlosung, so auch gegen die Beraubung ihrer religiösen Freiheit und einen Glaubens- und Gewissenszwang, dessen

sie sich nicht selbst erwehren können. Es gewährleistet auch der Bekenntnißkirche ihr Anrecht an die ihr durch die Eltern entzogenen Kinder bis zu einem gewissen Alter. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen und im Sinne einer Toleranz, welche auch die geistige Tyrannei der Eltern von den Kindern abwehrt, hielt der Minister v. Raumer es für eine Pflicht der christlichen Landesobrigkeit, den Kindern der Freigemeindler den Schutz der Unmündigen gegen den Raub ihres köstlichsten Gutes, ihrer religiösen Freiheit und ihres Anrechts an die Kirche, angedeihen zu lassen, ihnen die Wohlthaten des Christenthums zugänglich zu erhalten. Der Herr Justizminister schien damit einverstanden zu sein. Es ist eine zarte Linie zwischen Recht und Pflicht einerseits der Eltern, andererseits der christlichen Obrigkeit; sie mag in einzelnen Fällen überschritten worden sein, aber sie ganz verwischen und entweder die Unmündigen Preis geben oder sie gewaltsam den Eltern entziehen, das Eine scheint dem Verfasser eben so wenig recht und christlich zu sein als das Andere. Das frühere Ministerium hielt es also nicht für zulässig, den zu keiner Religionsgesellschaft sich haltenden Eltern auf Grund des §. 11. Tit. 12. die Macht einzuräumen, ihre Kinder von dem Religionsunterricht der öffentlichen Schule zurückzuhalten, sondern erklärte sie vielmehr auf Grund der allegirten §§. 83. und 84. für verpflichtet, sie denselben bis zum gesetzlichen Zeitpunkt der religiösen Mündigkeit und der nach demselben erfolgten Erklärung ihres Austritts aus der Kirche oder Eintritts in dieselbe oder Uebertritts zu einer andern Religionsgesellschaft genießen zu lassen. Vom gesetzlichen Boden entfernte es sich dabei keinesweges. Das heutige Ministerium scheint jene §§. 83. und 84. unbeachtet zu lassen. Es mag in der That juristisch zweifelhaft sein, ob nach jenen gesetzlichen Bestimmungen der Uebertritt der Eltern von einer Religion oder Confession zu einer andern auch den Uebertritt der unmündigen Kinder nach sich ziehe, oder nicht. Die Auslegung im concreten Falle scheint dem Gewissen des christlichen Richters überlassen zu sein. Dem Verfasser sind keine Fälle bekannt, wo nach der Conversion von einer christlichen Confession zu einer andern die Eltern von Seiten

der Obrigkeit verhindert worden wären, ihre unmündigen Kinder mit sich herüberzunehmen. Anders würde es sich verhalten, wenn ein Christ Jude, Muhamedaner oder Heide würde und seine getauften Kinder zu der neuen Religion herüberziehen wollte. Es ist kaum zweifelhaft, daß die Toleranz der christlichen Obrigkeit nicht so weit gehen würde, ihm auch das zu gestatten; kein Preußisches Gericht dürfte ihm dieses Recht zusprechen. Auf gleiche Linie scheint der Minister v. Raumer auch die religionslosen Freigemeindler gestellt zu haben, wie es dem Verfasser scheint, mit vollem Recht. Denn wären die unmündigen Kinder hinsichtlich der Bestimmung ihrer Religion unbedingt der Willkühr der Eltern Preis gegeben, dann hätte der gesetzliche Zwang der Kindertaufe, den der Staat gegen christliche Eltern ausübt, gar keinen Sinn und die schrankenlose Toleranz müßte vor Allem damit beginnen, diesen Zwang und §. 131. des Anhanges zu §. 446. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. aufzuheben. Vielleicht ließe sich auch §. 12. der Verfassungs-Urkunde dahin interpretiren. Vor der Hand berührt die heutige Controverse diesen Punkt nicht. Sie hat sich lediglich auf die Frage des Religionsunterrichts, auf §. 11. Tit. 12. Th. II. und Art. 12. der Verfassungs-Urkunde zurückgezogen.

Der Standpunkt der Controverse kann (wie auch das Centralblatt zugibt) nicht klarer und bündiger angegeben werden, als dies in der Rede des Herrn Geh. Justiz-Raths Dr. Stahl am 9. April d. J. im Herrenhause geschehen ist. Es sei erlaubt, das Bezügliche aus derselben hier noch einmal anzuführen: „Die „Argumentation des Centralblattes des Ministeriums geht dahin: „Diesen Gemeinden steht die freie Religionsübung nach Art. 12. „zu. Der Unterricht der Jugend ist unstreitig ein Bestandtheil „der Religionsübung; folglich kann ihnen auch nicht verwehrt „werden, ihre Kinder von ihren Predigern in der Religion unterrichten zu lassen. Ich habe dagegen zwei Erwiderungen: „Für's Erste: Der Unterricht der Kinder hat nicht bloß die Natur eines Religionsactes, sondern zugleich die Natur eines Unterrichts-Actes, fällt daher auch zugleich unter die speziellen Gesetze „über den Unterricht und die Verfassungs-Artikel (§. 22—24.)

„über den Unterricht. Für's Andere: selbst, wenn das zugestanden „würde, daß die Dissidenten-Prediger ungestört die Kinder ihrer „Angehörigen in der Religion unterrichten, was ich für das Geringere erachte, so folgt doch daraus noch nicht, daß dieser ihr „Religions-Unterricht als ein Aequivalent für den von der Schule „zu ertheilenden Religions-Unterricht vom Staate anerkannt wer„den muß." Wir übergehen die weitere schlagende Beweisführung, die im Centralblatt S. 197 nachzulesen ist.

Was ist auf diese zwiefache Erwiderung entgegnet worden? Hinsichtlich des ersten Einwurfes erkennt der Herr Unterrichtsminister den Unterschied zwischen religiösen Acten und dem Religionsunterricht an. Beides sei nicht dasselbe, jedoch unauflöslich verknüpft. Der Cultus, die Gottesverehrung, (nur von der äußeren, nicht von der inneren Seite kann hier die Rede sein) habe auch ein doctrinales Element in Predigt und Katechese — Lehre der Erwachsenen und der Kinder — selbst in Gebet und Gesang, das nothwendig zur freien Religionsübung gehöre; daraus folge, daß in der That der Unterricht ein Theil der Religionsübung sei, also beide zusammenfallen und identisch seien. Der Verfasser vermag auch hier sich die logische Schlußfolge nicht anzueignen. Sind Cultusacte und Unterricht nicht durchaus dasselbe, so muß es doch auch ein Gebiet geben, wo sie nicht zusammenfallen, wo der Cultus weder unter den Gesichtspunkt des Unterrichts, noch der Unterricht unter den Gesichtspunkt des Cultus zu subsummiren ist, wo wenigstens der eine überwiegt und der andere zurücktritt. Eben diese Gebiete sondert die Gesetzgebung und regelt ihre Behandlung; sie macht in §§. 22. und 23. der Verfassungs-Urkunde für den Religions-Unterricht keine Ausnahme und gibt den Religionslehrern keiner Gesellschaft eine Ausnahmestellung. Sind Cultus und Unterricht identisch, dann fällt entweder jener unter die gesetzlichen Bestimmungen über den Unterricht und die Artikel 22—26. der Verfassungs-Urkunde, oder es müßten auch für diesen jene Artikel und alle auf ihn bezüglichen gesetzlichen Vorschriften wegfallen und mit der unbeschränkten Religionsfreiheit auch die unbeschränkte Unterrichtsfreiheit proclamirt werden. Ist diese Schlußfolgerung

richtig, so scheint auch die Behauptung, daß die Voraussetzung: pars pro toto, der gesetzlichen Begründung entbehre, nicht widerlegt zu sein; wenigstens vermag Verfasser den logischen Widerspruch, der das Eine und das Andere gelten läßt, nicht zu lösen und den juristischen Zweifel darüber nicht zu unterdrücken. Denn die wissenschaftliche Betrachtung, daß im gesunden Zustande der Cultus der Lehre und der Religionsunterricht der Andachtsübung nicht entbehren könne, kann doch in der Rechtsfrage nicht den Ausschlag geben. In wie fern ein gesunder Zustand bei den freien Gemeinden und ihren Lehrern vorauszusetzen, Gottesverehrung, Andacht, Gebet, Erbauung, gemeinsame Lehre und Predigt, die sich darauf gründet, bei ihnen vorhanden ist, oder ein Cultus in heidnischer Weise sich ohne diese Elemente oder mit ihren Zerrbildern denken läßt, mag hier unerörtert bleiben.

Auf den andern Einwurf ist, außer der gemüthlichen Berufung auf das Princip der Toleranz, nur eine Entgegnung erfolgt. Nachdem die Voraussetzung wiederholt ist, daß die aus der Landeskirche ausgetretenen eo ipso einer anderen Religionsgesellschaft angehören und daß der Religionsunterricht einen wesentlichen Theil der Religionsübung bilde, folglich die Ausgetretenen auf das den Andersgläubigen in citirtem §. 11. zugestandene Recht Anspruch zu machen haben, wird der, daß ich so sage, technische Einwand erhoben, daß es seine großen Bedenken und Schwierigkeiten habe, die sogenannten Dissidenten-Prediger als Privatlehrer für den Religionsunterricht nach der Verordnung vom 31. December 1839 prüfen zu lassen. Zunächst müßte diese Prüfung auf die formelle Lehrbildung des Examinanden gerichtet werden Indessen wären sehr viele dieser Männer Schullehrer, Rectoren, selbst Prediger der Landeskirche gewesen und hätten für ihre formelle Geistesbildung die besten Zeugnisse aufzuweisen. Eine Prüfung des Materiellen ihres Religionsunterrichts aber würde zu der Nothwendigkeit führen, eine allgemeine deistisch-rationalistische Religion im Staate anzuerkennen, zu der Nothwendigkeit, theologisch zu untersuchen, ob da von Religion noch die Rede sei oder nicht. — Was das

erste Bedenken betrifft, so erlaubt sich der Verfasser die thatsächliche Berichtigung, daß doch nicht alle freigemeindlichen Lehrer schon geprüfte Schulmänner oder frühere Geistliche der Landeskirche, sondern manche von ihnen wenig gebildete nur sprechfertige Leute sind, die ihre Bildung mehr aus Zeitungsblättern und der Tagesliteratur, als aus einem gründlichen Schulunterricht geschöpft haben. Die Zahl solcher Lehrer wird sich schnell mehren, sobald sie nur wissen, daß sie keine Prüfung vor einer Staatsbehörde zu bestehen haben. Die Lehrerprüfung aber, wie sie seit langer Zeit besteht, erstreckt sich nicht nur auf die formale, sondern auch auf die materiale Seite der geistigen Bildung. Eine gründliche Prüfung auch nur über das Lehrverfahren im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie über die erziehliche und unterrichtliche Behandlung der Schüler und die Leitung einer Schule kann nicht vorgenommen werden, ohne auf die Grundsätze der Pädagogik und das System der Ethik, auf das diese sich stützen, wenn auch nicht theoretisch, doch praktisch einzugehen. Die anthropologischen und psychologischen Anschauungen bestimmen die verschiedenen pädagogischen Richtungen und haben ihre Wurzel in den religiösen Anschauungen. Auf diese wird man auch bei einer Prüfung der formalen Geistesbildung immer zurückkommen, sollte auch die Religionslehre selbst nicht Gegenstand der Prüfung sein. Jeder nicht ganz einseitige Pädagog wird das zugeben; den Schulregulativen liegt dieselbe Ansicht zum Grunde. Steht das erfahrungsmäßig fest, so wird auch die frühere Prüfung, welche jedenfalls vom Standpunkt des positiven Christenthums ausging, für den nachmaligen Dissidenten nicht genügen. Es ist vorauszusetzen, daß mit der Veränderung seiner religiösen Richtung, die ihn zum Austritt aus der Kirche bestimmte, auch eine Aenderung in seinen pädagogischen Ansichten und Grundsätzen vorgegangen ist. Deshalb wird er sich einer neuen Prüfung, wenigstens einem Colloquium, unterwerfen müssen, damit sich herausstelle, ob ihm die pädagogische Befähigung noch zuerkannt werden könne oder nicht. In derselben Art werden die bisher noch nicht Geprüften sich über ihre Befähigung auszuweisen haben. — Aber wird diese

Nöthigung nicht in Glaubens- und Gewissenszwang ausschlagen? Wird bei einer solchen Prüfung nicht die Kirche über ihre Gegner zu Gerichte sitzen und sie verurtheilen? Denn die Prüfungs-Commissarien sind doch, besonders seit den Ernennungen der Schulräthe und Seminardirectoren durch den Minister von Raumer, rechtgläubige eifrige Christen, viele als Mitglieder der Consistorien zugleich geistliche Räthe, kirchliche Beamte. — Zur Beseitigung dieses Einwandes ließe sich ein schlagendes Beispiel anführen. Auch die jüdischen Religionslehrer sind einer staatlichen Prüfung ihrer Qualification unterworfen. In §. 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden heißt es: „Als besondere Religionslehrer können nur „solche Personen zugelassen werden, welche zur Aus„übung eines Elementar-Schulamts vom Staate die „Erlaubniß erhalten haben.“ Um diese Erlaubniß zu erlangen, müssen sie sich einer Staatsprüfung als Elementar-Schullehrer, falls sie nicht schon eine höhere bestanden haben, unterziehen. Diese Prüfung wird nicht etwa durch Rabbiner, sondern durch christliche Commissarien vollzogen; sie erstreckt sich nicht nur auf ihre Elementar-Schulkenntnisse, sondern, da sie Lehrer werden sollen, auch auf ihre pädagogische Bildung und kann (wenigstens nach des Verfassers Erfahrung) nicht umhin, auf die Mosaische Sittenlehre und das alte Testament einzugehen. Dem wissenschaftlichen Examinanten kann es nicht schwer fallen, sich den Standpunkt des jüdischen Examinanden objectiv klar zu machen und ihn objectiv zu beurtheilen. Er ist wohl im Stande, ihm das Zeugniß der Befähigung zum jüdischen Religionslehrer zu ertheilen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß sein Urtheil als eine Anerkennung der jüdischen Religion angesehen werde. Selbst den christlichen Standpunkt wird er dabei weder persönlich noch amtlich verleugnen dürfen. Würde z. B. ein jüdischer Examinand sich zu der pharisäischen Auslegung von 3 Mose 19, 18, die Christus Matthäi 5, 43 verwirft: „Du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen“ als der seinigen bekennen, so könnte ihm das Zeugniß versagt werden. — Klagen nun die Juden über diese

Einrichtung als über einen Gewissensdruck? So weit des Verfassers Erfahrung reicht: weder jüdische Lehrer noch jüdische Gemeinden. Jene drängen sich mit Eifer zu dieser Prüfung, sie rechnen es sich zur Ehre, sie bestanden zu haben; sie würden, wenn sie die Wahl hätten von Rabbinern oder christlichen Staatsbeamten geprüft zu werden, die letzteren vorziehen. Auch die Synagogen-Gemeinden legen auf das Zeugniß der Staatsbehörde ein großes Gewicht und sehen darin eine Bürgschaft für die Tüchtigkeit des Lehrers, die ihnen durch keine andere ersetzt wird. Sie würden es beklagen, wenn sie aus Grundsätzen der Toleranz jener gesetzlichen Verpflichtung überhoben würden. Auch die ehrenwerthesten Dissidenten, die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, tragen kein Bedenken, ihre Elementarschullehrer von den Königlichen Prüfungs-Commissionen, nicht nur in den anderen Lehrobjecten, sondern auch in der Religion — in biblischer Geschichte, im Katechismus und Kirchenlied — nach dem Maßgabe der Regulative prüfen zu lassen. Eben so würde sich, wenn auch viel schwieriger, für Baptisten ein objectiver Maßstab der Prüfung finden lassen, um sie als Religionslehrer ihrer Secte für qualifizirt zu erachten. (Die sogenannten Irvingianer machen auf keine Exemtion Anspruch.) Anders steht es freilich mit den Freigemeindlern. Wollte man sie auch bei einer Prüfung objectiv beurtheilen und behandeln, so würde das, da sie selbst keinen objectiven Standpunkt haben, kaum möglich sein. Fände man auch einen, der eine klare Meinung hätte und etwa auf dem Standpunkt eines Unitariers oder bloßen Deisten stände, so wüßte man doch nie, ob seine Ansicht dem zeitigen Gemeindebewußtsein entspräche und für was für eine Religion man ihn für qualificirt erklären könnte. In der Regel würden die pädagogischen Grundsätze dieser Examinanden sich so charakterisiren, daß man ihnen das Zeugniß als Lehrer und Erzieher versagen müßte. Was ist nun da zu thun? Soll die Gesetzgebung und Staatsregierung dieser Zerfahrenheit und Hohlheit Rechnung tragen? Soll dafür gesorgt werden, entweder durch Abänderung der gesetzlichen Vorschriften oder durch Toleranz und Connivenz der Examinatoren,

daß solche Subjecte im Examen nicht durchfallen? Consequenter ist es dann freilich, das Examen für sie ganz aufzuheben und ihren Religionsunterricht, da man ihn weder verbieten will noch concessioniren kann, zu ignoriren. Aber weiter kann man denn doch in keinem Falle gehen. Wird dieser Unterricht anerkannt als Aequivalent für den Unterricht der öffentlichen Schule und zwar, wenn der Ausdruck erlaubt ist, im blinden Vertrauen, dann ist nicht allein einer allgemeinen deistisch-rationalistischen Religion, sondern jeder X-Religion die staatliche Anerkennung gegeben. Bisher ist in Preußen noch Niemandem zu lehren gestattet worden, ohne daß man ihn vorher gefragt hätte, **was** er denn lehren wolle. Und noch hat keine Gemeinde in Preußen das Recht gehabt, ihre Kinder von dem Religionsunterricht der öffentlichen Schule zurückzuhalten, ohne nachgewiesen zu haben, was sie an seine Stelle setze, ob auch Religionsunterricht oder das Gegentheil alles religiösen Glaubens. Ein solches Privilegium zu ertheilen, eine so weite Deutung dem Art. 12. der Verf.-Urk. zu geben, scheint doch mehr als bedenklich. Nach der Ansicht des Herrn Dr. Stahl enthält dieser Artikel bloß das **Negative**, daß der Bildung von Religionsgesellschaften und der Ausübung ihres Cultus vom Staate nicht gewährt werden soll; er enthält aber keinesweges auch das **Positive**, daß dieser Cultus und seine Acte und seine Anordnungen vom Staate anerkannt werden müßten. Eine Anerkennung aber liegt unzweifelhaft darin, wenn mit der freien Religionsübung auch der Religionsunterricht nicht allein freigegeben, sondern auch für gleich berechtigt mit dem, welchen die öffentliche Schule ertheilt, als dieselbe religiöse Garantie, welche der Staat von seinen Unterthanen fordert, erklärt wird. Mit Herrn Dr. Stahl würde der Verf. nicht viel dagegen haben, wenn unter den obwaltenden Umständen den freigemeindlichen Lehrern stillschweigend zugelassen würde, sogenannten Religionsunterricht an Kinder ihrer Genossen privatim zu ertheilen. Damit würde der Freiheit der Religionsübung, wenn man auch den Religionsunterricht dazu rechnete, und der Toleranz sattsam Genüge geschehen. Aber daß dieser Unterricht an die Stelle des Religionsunterrichts in

der öffentlichen Schule treten darf, das ist nicht nur ein Vorrecht, welches Bürgschaften erheischt, die nirgends gegeben sind, sondern das auch den anerkannten Rechten der christlichen Religionsgesellschaften und der öffentlichen Schule zu nahe tritt.

Zum Art. 12. der Verf.-Urk. gehört auch Art. 14: „Die „christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung „im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. „12. gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde „gelegt." Zu diesen Einrichtungen gehört doch unstreitig die öffentliche Schule. Es wird dadurch anerkannt, daß nur die christliche Schule eine öffentliche sein könne, daß die Grundlage und innere Organisation der öffentlichen Schule eine christliche sein müsse. Man kann die christliche Religion nicht ganz oder zum Theil aus ihrem Lehr- und Erziehungs-Plan streichen, sie nicht für eine beliebige Anzahl von Schülern für entbehrlich erklären, ohne ihre Grundlage zu gefährden. Eine Religionsübung, welche sich mit ihr in Widerspruch setzt, kann die ihr gewährleistete Freiheit nur außerhalb der Schule behaupten, kein Compromiß mit der christlichen Schule eingehen. Wie wenig die Berufung auf die rechtlich unbestrittene Exemtion der Juden dagegen beweist, wird später ausgeführt werden

Nach Art. 24. der Verf.-Urk. sind bei der Einrichtung der öffentlichen Schulen die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Werden die confessionellen Verhältnisse berücksichtigt, wenn sie dem Belieben der Eltern, welche ihre Kinder in die Confessionsschule schicken, Preis gegeben, wenn ihr heterogene Elemente aufgedrungen, wenn ihre leitenden Grundsätze für einen Theil der Schüler außer Kraft gesetzt, ihre Institutionen nach Maßgabe der daraus hervorgehenden Rücksichten modificirt werden? — Wenn der religiöse Unterricht in der Volksschule nicht bloß Religionsunterricht ist, sondern auch die übrigen Disciplinen ein religiöses Element in sich fassen und pflegen; sollen die Führer und Sprecher der

freien Gemeinden auch an der Leitung der Volksschule als Schulvorstände, Schulaufseher und Schulräthe Theil nehmen? Sie könnten sich ja beklagen, wenn ihnen nicht auch das gewährt würde. Denn werden jene Vereine einmal quoad interna als Religionsgesellschaften anerkannt, so haben sie ja nach Art. 24. nicht auf die bloße Vergunst der Exemtion von den Religionsunterricht der Schule für ihre Kinder — darin könnten sie sogar eine Beeinträchtigung und Kränkung sehen — sondern auch auf die Theilnahme an der Leitung der Volksschule Anspruch, und dürfen die Anstellung von Lehrern ihres Glaubens fordern. Dann müßte, um ihnen vollständig gerecht zu werden, der confessionelle Religionsunterricht aus der Schule ganz beseitigt und mit Abschaffung der Schulregulative nach dem Diesterwegschen Entwurf der Unterrichts-Commission der National-Versammlung vom 21. Juli 1848 dafür ein allgemeiner allen Confessionen gemeinschaftlicher Religionsunterricht eingeführt werden. Art. 24. ließe sich ja wohl dahin interpretiren, daß damit die confessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt wären, thatsächlich aber wäre dieser Artikel aufgehoben. Art. 12. kann nie ohne Rücksicht auf Art. 14. 15. und 24. zur Geltung gebracht werden; durch Art. 14. und 24. sind der freien Religionsübung in Bezug auf die öffentliche Schule ihre Schranken gesetzt.

Art. 15. der Verf.-Urk. erkennt der evangelischen und römisch-katholischen Kirche den Besitz und Genuß der für ihre Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten zu. Können die öffentlichen Schulen ihrem Besitz und Genuß ganz abgesprochen werden? Das A. L. R. erklärt zwar Thl. II. Tit. 12. §. 1.: „Schulen und Universitäten für Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben". Damit aber soll selbstverständlich nicht der historische Ursprung (durch eine historische Fiction) erklärt, noch der privatrechtliche Besitz dieser Institute den Eigenthümern abgesprochen und dem Fiscus zuerkannt, sondern nur (was der Zusatz verdeutlicht) die politische und technische Einrichtung jener Anstalten als eine solche bezeichnet

werden, für welche der Staat sich die Initiative oder doch die Genehmigung von Oberaufsichtswegen vorbehält. Der Kirche bleibt der Besitz und Genuß ihrer Stiftungen und Anstalten gesichert. Soll sie nun, wo sie den vollen oder den Mitbesitz hat, denselben mit den Dissidenten, gleichviel, von welcher Benennung, so weit theilen, daß die Erreichung ihrer Unterrichtszwecke dadurch unmöglich oder doch höchst schwierig wird. Und das wird doch der Fall sein, wenn die öffentlichen Schulen zu Simultanschulen werden, die allen Secten geöffnet sind und Elemente aufnehmen, welche ihrer religiösen Einwirkung ganz unzugänglich, ja feindselig und im Kampfe mit ihr stehen. Jede bürgerliche Freiheit des Einzelnen findet ihre Schranke in dem Rechte und der Freiheit des Andern, denen sie keinen Nachtheil zufügen darf. Das Recht der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche auf ihre Unterrichts-Anstalten ist durch Art. 15 der Verfassungs-Urkunde vor jeder Beeinträchtigung sicher gestellt. Wo sie sich im ausschließlichen Besitz dieser Anstalten befinden, da darf der Genuß derselben ihnen nicht durch Bedingungen verkümmert werden welche ihn stören oder vernichten. Wo sie den Mitbesitz hat, und solche Bedingungen ihr auferlegt werden, da muß es ihr, falls Beschwerde nicht hilft, frei stehen, das vertragsmäßige Verhältniß zu lösen, und ihre Mittel zur Begründung selbstständiger Anstalten zu verwenden. Eine Entschädigung für den Verlust, der sie dabei träfe, dürfte ihr von Rechtswegen kaum versagt werden. Könnte eine Zeit kommen, wo man das historische und verbriefte Recht nicht mehr anerkennen, den ganzen geschichtlichen Organismus der Schule als nicht vorhanden, und den Boden, auf dem sie steht, als tabulam rasam ansehen wollte, auf dem man durch ein neues Unterrichtsgesetz, etwa nach dem Muster des bekannten Entwurfs vom Jahre 1849, mit den auch aus kirchlichen Fonds gezogenen Mitteln ein neues Gebäude des Schulwesens aufzuführen versuchte; dann freilich hätte es mit Art. 15 und dem rechtlichen Bestande von Kirche und Schule überhaupt ein Ende. — So weit — das versteht sich von selbst, und die Gesinnung des Herrn Unterrichtsministers bürgt dafür — wird das heutige

Ministerium nicht gehen; so weit ist auch der Minister v. Ladenberg im Jahre 1849 nicht gegangen. Merkwürdig sind dessen Aeußerungen über das bestehende Verhältniß von Kirche und Schule, bei Gelegenheit des Plans der Unterrichts-Commission der National-Versammlung, der öffentlichen Schule den Religionsunterricht ganz zu entziehen, und dessen Ertheilung außerhalb der Schule den Geistlichen der betreffenden Religionsgesellschaften zuzuweisen (s. die Erläuterungen zu den betreffenden Artikeln der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848.) In Beziehung hierauf heißt es: „Bei diesem Plane scheint zu„nächst sowohl der Umfang des Religionsunterrichts, welchen „derselbe, um den Anforderungen der Religionsgemeinschaften „und des Unterrichtszweckes zu entsprechen haben muß, als auch „der Umstand nicht gehörig in Betracht gezogen zu sein, daß es „im Staate kirchliche Gemeinden mit einer großen Anzahl von „Schulen giebt, die meilenweit von dem Wohnorte des Geist„lichen entfernt sind, wodurch es unmöglich gemacht wird, daß „derselbe, auch wenn es seine andern Berufsgeschäfte gestatte„ten, allen Kindern wöchentlich auch nur eine Stunde Reli„gionsunterricht ertheilen kann. Sodann würde die Aussonde„rung des Religionsunterrichts aus der öffentlichen Volksschule „für die Gestaltung des öffentlichen Volksschulwesens in äußerer „und innerer Beziehung die wichtigsten und noch nicht überseh„baren Folgen nach sich ziehen. — Es kann nicht bestritten „werden, daß die Gründung eines großen Theils der Volks„schulen von der Kirche ausgegangen ist. In Folge hiervon „steht die Volksschule äußerlich in enger Verbindung mit der „Kirche und den kirchlichen Mitteln. Ein großer Theil des „Lehrergehalts fließt aus Kirchenkassen, kirchlichen Stiftungen „und Sammlungen. Viele Lehrer sind zugleich kirchliche Be„amte und beziehen in dieser Eigenschaft den überwiegenden „Theil ihres Einkommens aus kirchlichen Mitteln. Die Lehrer„wohnungen und Schullokalien befinden sich vielfach in Gebäu„den, welche der Kirche angehören, wenigstens theilweise von „der Kirche mitgebaut und unterhalten werden. — Die jetzige „Volksschule, ihr Unterrichts- und Erziehungs-Plan ruht aber

„auch innerlich auf religiöser Grundlage. Sie soll den Kin-
„dern nicht bloß eine Summe von Kenntnissen und technischen
„Fertigkeiten beibringen, sondern Geist, Herz und Charakter
„gleichmäßig in ihnen ausbilden. Dieses System des Volksun-
„terrichts steht im großen Ganzen fest eingefügt in die Sitte,
„Gewohnheit und Anschauung des deutschen Volkes. Das in
„den Motiven des Entwurfs angedeutete neue System, wonach
„der Religionsunterricht aus der Volksschule ausgeschlossen wer-
„den soll, würde entschieden nicht nur mit dem kirchlichen, son-
„dern auch mit dem religiösen, in dem Leben des Volkes und
„der Schule wurzelnden Prinzip brechen. Der überwiegende
„Theil des Volkes würde, wie dieses die nach dem Bekanntwer-
„den des Commissions-Entwurfes hervorgetretene Aufregung
„wohl schwerlich verkennen läßt, in der so gestalteten Volks-
„schule einen wesentlichen Theil seines Bildungsbedürfnisses nicht
„befriedigt, und nach der Bedeutung, welche er diesem Theil
„beilegt, diese Volksschule überhaupt als seinem Bedürfniß
„nicht genügend ansehen. Die nächste Folge hiervon würde
„sein, daß der auch innerlich außer allem Zusammenhange mit
„der Kirche und den Religionsgemeinschaften gesetzten, gegen die
„Religion indifferenten Schule alle aus kirchlichen Fonds flie-
„ßenden Mittel entzogen würden. Dieser Ausfall würde unbe-
„dingt das gedeihliche Fortbestehen der öffentlichen Volksschulen
„gefährden. Sodann aber würde sich auf dem Gebiete des
„Schulwesens der Kampf entwickeln, daß das religiöse und
„kirchliche Prinzip alle Kraft daran setzte, eigene Religions-
„schulen als Concurrenzschulen gegen die religiös-indiffe-
„renten Gemeindeschulen zu errichten. Würden die letztern als
„Regel angesehen, so würde folgerichtiger Weise die unbedingte
„Unterrichtsfreiheit nicht versagt werden können. Es mußte sich
„die Befürchtung aufdrängen, daß diese Religionsschule, deren
„Energie des religiösen Bewußtseins die vom Religionsunter-
„richt entledigte Gemeindeschule, auf das Wissen und Können
„von Elementar-Gegenständen beschränkt, keine gleiche innere
„Macht entgegenzusetzen gehabt hätte, in dem in Familien und
„Gemeinden ausbrechenden erbitterten Kampf den Sieg davon

„tragen, und daß ein kirchliches Schulwesen unabhän=
„gig vom Staate sich bilden, und den Unterricht des Volks
„zum überwiegenden Theil in seine Gewalt bekommen würde. —
„Schon diese Gefahren, welche ein einheitliches Gedeihen des
„öffentlichen Schulwesens zu verhindern und einen großen Theil
„der Volkserziehung dem Einfluß des Staates zu entreißen
„drohen, würden, wenn auch keine inneren Gründe der Wahr=
„heit und Nothwendigkeit dagegen sprächen, den von der Com=
„mission in den Motiven angedeuteten Plan, den Religionsun=
„terricht ganz der Volksschule zu entziehen, als unzweckmäßig und
„bedenklich erscheinen lassen. Es muß aber auch von der Re=
„gierung dem pädagogischen und, wie dieselbe Ursache hat zu
„glauben, in der Ueberzeugung des Volkes lebenden Grundsatz
„beigetreten werden, daß die Volksschule nicht einem abgesonder=
„ten Gebiete des geistigen und öffentlichen Lebens, also etwa
„dem Staate oder der Kirche angehört, sondern daß sie eine
„Vertreterin und Ergänzung der Familie ist, daher auch allen
„den geistigen und sittlichen Richtungen vollständig Rechnung
„tragen muß, welche in den Familien und in der größeren
„Gesammtheit derselben, in der Gemeinde, als berechtigt sich
„geltend machen und anzuerkennen sind. Hierhin ist aber auch
„das religiöse Leben zu rechnen, und muß dasselbe weiter
„als die allein berechtigte und genügende Grundlage der er=
„ziehenden Wirksamkeit der Volksschule angesehen und fest
„gehalten worden So lange die bürgerlichen Gemeinden und
„der Staat aus Angehörigen bestehen, die auf religiöses Leben
„und zwar in confessioneller Besonderheit Werth legen und
„dasselbe ausüben; so lange ferner der Grundsatz, daß der Ge=
„nuß der staatsbürgerlichen Rechte nicht mehr von dem religiö=
„sen Bekenntniß abhängig sein soll, nicht etwa den Sinn erhält,
„daß Nichts, was zu dem Staat oder der Gemeinde in Bezie=
„hung tritt, eine Besonderheit des religiösen Bekenntnisses an sich
„tragen dürfe, sondern nur bedeuten kann, daß ungeachtet
„dieser Besonderheit der Genuß jener Rechte nicht
„verkümmert werden soll; so lange mußte es als Aufgabe
„der Gesetzgebung angesehen werden, in der Verfassungsurkunde

„dasjenige nicht zu ignoriren und von dem Genuß von Rech-
„ten nicht auszuschließen, was dadurch doch nicht vernichtet
„wird. — Aus allen diesen Gründen wird es für das Beste-
„hen der öffentlichen Volksschulen nothwendig, für ihre gedeih-
„liche, das gesammte Volk umfassende Wirksamkeit unerläßlich
„und der Sitte und dem Wunsche des Volkes in seiner großen
„Mehrzahl entsprechend sein, wenn der Religionsunterricht
„der Volksschule verbleibt. Ist dieses aber der Fall, so
„kann schon an und für sich der religiös-indifferente Staat
„die Aufsicht über den Religionsunterricht, der ohnehin nur die
„Vorbereitung für den Abschluß der religiösen Bildung enthält,
„welche die religiöse Gemeinschaft behufs Aufnahme ihrer Glie-
„der durch ihre Organe vollendet, nicht übernehmen. Während
„daher der Staat nach wie vor in Bezug auf den Religions-
„unterricht der Volksschule seine Aufgabe darin zu setzen haben
„wird, daß er den Friedenszustand, der unter den verschiedenen
„Religionsparteien im Staate herrscht, auch in der Volksschule
„schützt, der Beeinträchtigung des Religionsfriedens in den ge-
„mischten Schulen wehrt, und die Gewissensfreiheit in allen
„Schulen schützt; ist die nächste Aufsicht über den Religionsun-
„terricht von den dazu berufenen Organen der religiösen Gesell-
„schaften zu führen. Hiernach konnte aber durch die Verfassungs-
„Urkunde eben so wenig im Voraus für die später zu treffenden
„Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes wegen des Religionsun-
„terrichts jede kirchliche Aufsicht über die öffentliche Volksschule
„ausgeschlossen werden, als durch die den religiösen Gemein-
„schaften zugestandene Aufsicht über den Religionsunterricht das
„Recht des Staates in der Oberaufsicht über die Schule ir-
„gendwie beschränkt oder irritirt werden kann." — Diese Aeuße-
rungen haben ihren vollen rechtlichen Ausdruck in der Ver-
fassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gefunden, nur mit der
Modification, daß der Art. 14 den religiös-indifferenten
Staat beseitigt und den christlichen Staat substituirt. Die
Pflicht des Staates, den Friedenszustand unter den verschiedenen
Religionsparteien auch in der Volksschule zu erhalten, der Störung
des Friedens in den gemischten Schulen zu wehren und die

Gewissensfreiheit in allen Schulen zu schützen, kann nur erfüllt werden, wenn der Kirche und Confession ihr intakter Besitz, der christlichen Schule die Organisation, welche Lebensbedingung für sie ist, der christlichen Familie die Schule als ihr unversehrtes Heiligthum erhalten wird, wenn also neben Art. 12 auch Art. 14. 15. und 24 in voller Rechtskraft bestehen. So lange der Verf. sie nichts anders zu verstehen vermag, kann er sich auch von der unbestreitbaren Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der Ansprüche, welche die sogenannten Dissidenten auf die Exemtion von dem religiösen Unterricht der christlichen Schule erheben, und nicht davon überzeugen, daß ihnen diese Ansprüche ohne Verletzung der Rechte der anerkannten Religionsgesellschaften bewilligt werden können.

Er muß aber auch die Ausführbarkeit jener Forderungen aus dem Gesichtspunkte der Schulpraxis bezweifeln. — Wie die wahre Religionsübung nicht ohne Lehre und Unterricht, so ist auch der rechte Unterricht in Allem, was gelehrt wird, nicht ohne Religion. Der Religionsunterricht läßt sich nicht lediglich als abgesonderte Disciplin behandeln, und alle übrigen Disciplinen lassen sich nicht ganz außer Beziehung zu ihm setzen. Der ganze Unterricht der Schule soll ein religiöser sein, nicht dergestalt, daß überall Religiöses ausdrücklich und mit absichtlicher Tendenz eingemischt, sondern daß der ganze Unterricht von religiösem Geiste getragen werde, den religiösen Gedanken und Charakter in keiner Stelle verleugne, seinen Ausgangs- und Zielpunkt in dem Religiösen finde. Vor Allem in der Volksschule. Da nimmt der Unterricht im Christenthum nicht nur die wichtigste Stelle ein, nimmt die beste Kraft des Lehrers und der Schüler in Anspruch; alles Uebrige, was gelehrt und gelernt wird, schließt sich auch daran und empfängt daher lebendige Einflüsse. Dem Sprach- und Lese-Unterricht wird das Lesebuch zum Grunde gelegt, welches von der Fibel an religiösen Stoff und zwar mit confessionellem Gepräge enthält; denn woher sollten Gebete, fromme Sprüche, Betrachtungen und Erzählungen geschöpft werden als aus den Fundgruben der Kirche? Und soll die Bibel in der Volksschule nicht mehr gelesen wer-

den? Sollen die Kirchenlieder aus den Lesestunden verbannt sein? Aus dem Gesangunterricht werden doch Choräle, Psalmen, geistliche Gesänge und christliche Volkslieder nicht entfernt, die Texte gelernt werden. Der Memorirstoff kann doch Religiöses nicht ausschließen und sich nur auf Profanes beschränken; für schriftliche Aufsätze wird doch auch ein religiöses Thema gegeben werden, beim Schreiben die Vorschrift eine religiöse Sentenz, einen Bibelspruch, Liedervers u. dergl. enthalten dürfen. Selbst im Rechnenunterricht wird der religiöse Stoff nicht ganz fehlen, sonst dürfte über Maß, Gewicht, Zins u. dergl., kein sittliches Urtheil gefällt und dabei auf göttliches Gebot und Verbot nicht hingewiesen werden. Die vaterländische Geschichte erinnert an religiöse Momente und Thatsachen, bei denen das kirchliche Bekenntniß und die kirchliche Gemeinschaft in ihrer Bedeutung für das Leben hervortreten. Soll z. B. in evangelischen Schulen die Reformationsgeschichte nicht vorgetragen werden? Soll die Erde nicht als ein Schauplgtz der Werke und Thaten Gottes, die Natur nicht als ein Spiegel seiner Herrlichkeit betrachtet, und dabei nicht an Lehren und Sprüche der h. Schrift erinnert werden? Unmöglich läßt sich der religiöse Unterricht in der Volksschule auf die dafür angesetzten Stunden beschränken. — Im Jahre 1763 und 1794 und 1801 konnte man sich eine solche mechanische Absonderung des Religionsunterrichts von dem übrigen auch mechanischen Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen noch denken, im Jahre 1859 ist das nicht mehr möglich. Vor Allem müßten die Schulregulative und die in Folge derselben erschienenen Lesebücher abgeschafft, und der Elementar-Unterricht wieder auf das Maß und die Form von 1763 oder 1801 zurückgeführt oder überall Schul- und Lesebücher nach Diesterwegschem Zuschnitt eingeführt werden. Geschieht das nicht, dann ist dem religionslosen oder deistischen Dissidenten wenig damit geholfen, daß seine Kinder von dem eigentlichen Religionsunterricht dispensirt werden; sie saugen die Milch des positiven Christenthums und des kirchlichen Glaubens doch in allen Lehrstunden ein. Es ist ein Widerspruch, den confessionellen Charakter der Volksschule und die Schulregula-

tive bestehen zu lassen, und die Kinder der sogenannten Dissidenten, um der freien Religionsübung willen, nur von dem Besuch der Religionsstunden zu entbinden. Will und muß man vor Allen ihnen vollständig gerecht werden, so muß man das ganze Wesen der confessionellen Volksschule umgestalten. Nicht viel besser würde es den Kindern der Freigemeindler auf den Gymnasien und Realschulen gehen, wenn diese durchgängig wären, was sie sein sollten: christliche Schulen in höherer Potenz. Wenn der wissenschaftliche Unterricht mit dem Geiste des Christenthums durchdrungen wäre, das heidnische Alterthum mit dem die innerste Natur des Menschen aufschließenden Lichte des Christenthums beleuchtet, die ethische Bedeutung der Sprache mit dem Takte des christlichen Forschers erfaßt und erklärt, die schöne Form und der geistige Gehalt, die vollendete Darstellung und die sinnvolle Bedeutung, die veredelte Natur und der sittliche Adel der antiken und christlichen Kunst in ihren Meisterwerken verglichen und gewürdigt, wenn die Geschichte aus dem christlichen Höhepunkt als ein Spiegel der göttlichen Weltregierung angeschaut, und das Leben der Menschheit in seiner Entwickelung auf seinen Mittelpunkt, das Verhältniß des Menschen zu Gott bezogen würde; wenn der Unterricht in den Naturwissenschaften im Bunde mit der göttlichen Offenbarung die Wunder der Schöpfung, so weit sie erkennbar sind, kennen lehrte, und darüber hinaus auf den unerforschten, aber in Christo erschlossenen Lebensquell hinwiese, wenn er die Gesetze und Kräfte, die in der Natur wirken, auf ihren Ursprung und ihre Einheit in dem allmächtigen Willen des lebendigen persönlichen Gottes, der in Christo Jesu erschienen ist, zurückführte; dann freilich würden Atheisten und Materialisten sich durch einen solchen Unterricht wenig befriedigt fühlen und es bald einsehen, daß ihre Kinder in der Schule, auch ohne besonderen Religionsunterricht, in einer anderen Religion als die der Eltern ist, erzogen werden. Die Aufgabe der höheren Lehranstalten aber ist es, besonders in unserer Zeit, bei der Jugend der Irreligiosität, dem Atheismus, dem Materialismus, dem bodenlosen Subjektivismus entgegenzuarbeiten. Kann sie das ohne das Christen-

thum, ohne das Wort Gottes, ohne Zusammenhang mit dem Leben und der Lehre der Kirche, ohne selbst einen gewissen Glaubensgrund zu haben? Oder soll sie ihre Aufgabe, um der Schüler willen, deren Eltern dieser Anschauung und Richtung abgewandt sind, fallen lassen? Hat die Schule nicht eine Mission gerade an diese Kinder? Am wenigsten wird das der Präsident von zehn Kirchentagen in Abrede stellen. Was für eine Intoleranz und Grausamkeit soll nun darin liegen, daß jene Kinder auch noch die eigentlichen Religionsstunden und darin den Schlüssel zu allem Religiösen erhalten sollen, was ihnen sonst in den andern Stunden als Abgeleitetes und Angewandtes dargeboten wird? Ein verständiger Dissident wird den Ausschluß selbst nicht einmal wünschen können; soll die Exemtion nur den unverständigen zu gute kommen?

Aber die Juden, die Juden! Sie genießen doch unbestritten die Exemtion; warum nicht auch die Freigemeindler? Die Antwort ist die, daß die Juden in der Regel davon keinen Gebrauch machen. Sie sind zu klug dazu, auch ihre Kinder. Wißbegierig, wie sie sind, wollen sie Alles kennen lernen, sich nirgends zurückgesetzt, nirgends ausgeschlossen sehen. Jede Exemtion hat in der Schule etwas Gehässiges; sie entfremdet den Schüler von dem Mitschüler, verstimmt auch wohl den Lehrer und wird darum als eine Makel gemieden. Das ist der Zwang der Schulsitte, der Genossenschaft, von dem schon Anfangs die Rede war. Die jüdische Jugend bemüht sich, der christlichen sich möglichst gleich zu stellen. Darum besuchen die jüdischen Schüler in der Regel die Religionsstunden in der Schule, ja sie zeigen nicht selten das lebhafteste Interesse an der Sache und eignen sich specifisch-christliche Lehren mit dem Verstand und Gedächtniß an. Deß ungeachtet sind Bekehrungen zum Christenthum selten die Folge davon. Ein Beweis, daß das Haus, insbesondere das jüdische Haus mit seiner festen Sitte, (nicht das der Reformjuden,) eine stärkere Macht ausübt als die Schule. Wo aber auch strengere Juden von der gesetzlichen Berechtigung Gebrauch machen, da ist eine Rückwirkung davon auf die Schule nicht zu fürchten; denn der positive Charakter ihrer Religion läßt auch ein ganz bestimm-

tes Verhältniß zu ihnen, anknüpfende und abwehrende Beziehungen aufkommen; die Schule kann sich mit ihnen auseinander setzen und einrichten. Immer wird es dem christlichen Lehrer anliegen, ihrem Herzen und Verstande die christliche Wahrheit nahe zu bringen.

Dasselbe Verhältniß würde zu Baptisten und andern Religionsparteien, die ein bestimmtes Bekenntniß haben, möglich sein. Aber wie ist es möglich bei den Freigemeindlern? Was von religiösen Vorstellungen und moralischen Begriffen soll die Schule bei ihnen voraussetzen? Wenn sie die Kinder nach den Eltern beurtheilt: ein x, eine bloße Negation, die Pilatus-Religion. Das wird ein verständiger und wohlwollender Lehrer nicht thun; er wird bedenken, daß diese Kinder doch in der Atmosphäre der christlichen Welt aufgewachsen, dem Einfluß derselben nicht ganz entzogen sind, daß sie aus der Tradition der Kirche, in der sie getauft sind, doch noch Manches in die Schule mitbringen, vor Allem, daß sie getauft sind. Er wird daher an die religiösen Elemente, die er bei ihnen noch findet, anknüpfen; er wird sie zu entwickeln, zu berichtigen, zu erweitern suchen, mit einem Wort: er wird sie in der Religion unterrichten, wenn auch nicht in bestimmten Stunden, doch zu jeder gelegenen Zeit, und zwar im Sinn und Geist der Kirche, welcher er selbst angehört; er wird sie so zu dieser Kirche zurückführen. Damit wird dann wieder der freien Religionsübung der Dissidenten zu nahe getreten. Selbst die kategorische Frage des Centralblattes S. 212: „Will behauptet werden, daß die Kinder der Dissidenten (doch nur der Freigemeindler) in der Religion der Landeskirche erzogen werden müssen?" muß vom pädagogischen Standpunkt der Schule aus unbedenklich mit Ja! beantwortet werden. — Es kann freilich eine Zeit kommen, wo dies kaum noch möglich ist, wo solche armen Kinder völlig vom Christenthum entfremdet, in religiöser Unwissenheit, vielleicht massenweise in die Schule treten und eine religiöse Belehrung und Behandlung derselben zu einer Aufgabe wird, welche die Schule, ohne die christlichen Schüler zu vernachlässigen und die Schule zu einer Rettungsanstalt für verwahrloste Christen- oder Heidenkinder zu machen, nicht mehr zu lösen

vermag. Dann aber genügt es auch nicht mehr, den Religionsunterricht zu einem facultativen herabgesetzt zu haben; dann ist es Zeit für die Kirche, ihre Schule von der Staatsschule zu trennen.

Noch mißlicher als auf dem Gebiete des Unterrichts steht die Sache auf dem Gebiete der Schulzucht. Bei den jüdischen Kindern und allen christlichen Secten darf der Lehrer die Kenntniß der zehn Gebote voraussetzen oder sie von ihnen fordern. Und damit ist ein herrlicher Anknüpfungspunkt für die sittliche Erziehung und die Schulzucht gegeben. Aber welche sittlichen Axiome und Motive darf der Erzieher bei dem Kinde des Freigemeindlers voraussetzen und anregen? Nach der Aeußerung des Herrn Unterrichtsministers vielleicht nicht einmal den Imperativ der zehn Gebote, nur den des Gewissens, wie ihn nach Röm. 1, 14. 15. auch die Heiden kennen. „Des Gesetzes Werk ist in ihren Herzen beschrieben." Die zehn Gebote aber sind nichts Anderes als der Ausdruck dieses Gesetzes. Soll der Lehrer diesen Ausdruck vermeiden? Oder ihn verhüllen, anders formuliren, etwa in Schulgesetzen für jene Kinder aufstellen? Die Sache läßt sich doch nicht umgehen, und ein anders formulirter Ausdruck dafür wäre doch nur eine List, ein frommer Betrug und dabei ein pädagogischer Mißgriff. Das Einfachste ist, daß sämmtliche Schüler, ohne Unterschied, die zehn Gebote lernen. Sollen sie aber nicht auch interpretirt werden? Und darf der christliche, evangelische Lehrer dabei die Auslegung Christi in der Bergpredigt, auch Luthers Erklärung ignoriren? Am Ende wird das ganze erste Hauptstück des Luther'schen Katechismus, wenn auch nicht wörtlich, doch sachlich den Dissidentenkindern eingeprägt werden. Und kaum wird er es umgehen können, sie auch mit den andern Hauptstücken, die ihrem Sinne nach mit dem ersten im engsten Zusammenhang stehen, bekannt zu machen. So werden sie, nur damit Disciplin an ihnen geübt werden könne, Katechismusunterricht empfangen. Wo bleibt da ihre Befreiung vom Religionsunterricht der Schule? Allein, es mag auf jenes extreme Beispiel kein so scharfer Accent gelegt werden. Wichtiger ist (wenn Verfasser die Rede des Herrn Unterrichts-Ministers vom 9. April c. und das Rescript an die Regierung

zu Gumbinnen vom 6. April c. recht verstanden hat) die Bestimmung, daß nicht allein außerhalb der Schule mit den dissidentischen Lehrern, sondern auch innerhalb der Schule mit den Schülern nicht präventiv, sondern nur repressiv verfahren werden soll. Dann darf der Lehrer der öffentlichen Schule überhaupt auf die religiösen und sittlichen Motive der Handlungen solcher Schüler, auf ihre Sinnesrichtung nicht näher eingehen; er darf sie darüber nicht belehren und zurechtweisen, ihre falschen Vorstellungen nicht berichtigen, nicht Verkehrtes und Schädliches von vorn herein zu verhüten, nicht Besseres nach seiner Ueberzeugung in ihre Herzen zu pflanzen suchen; denn das hieße: präventiv verfahren und ihnen positiven Religionsunterricht ertheilen. Er muß sie nur nach ihren Handlungen, ihrem äußeren Verhalten beurtheilen und darin die sittlichen Früchte des Religionsunterrichts, den sie anderweitig erhalten, erkennen. Zeigen sich diese faul und verderblich, dann ist es Zeit einzuschreiten und zwar — gegen ihre Religionslehrer; die Kinder aber werden aus der Schule verwiesen. Für diese Kinder ist also nicht die Sittlichkeit, sondern die Legalität der Maßstab, nachdem sie zu beurtheilen sind. Denn soll nach dem allegirten Rescript vom 6. April c. „vom Standpunkt der Schuldisciplin jedes Aergerniß und Hinderniß beseitigt werden, welches sich durch sie der Aufgabe der Schule auf dem Gebiete christlicher Erziehung entgegen stellen möchte," so muß man sie bald nach der Aufnahme wieder entlassen; denn das wird sich bald zeigen, daß sie, wenn nicht ein Aergerniß, doch ein Hinderniß für die Ausführung jener Aufgabe sind. So streng wird man es also mit dieser Vorschrift nicht nehmen dürfen; man wird sich mit der Legalität begnügen müssen. Schon das stellt der Schulerziehung durch die Duplicität des Verfahrens eine schwierige, mißliche Aufgabe und gibt den Kindern durch die besondere Behandlung, die ihnen zu Theil wird, eine eigenthümliche Stellung. Es wird darin der Unterschied von Knechten und Kindern hervortreten. Es tritt aber noch ein Zweites hinzu. Da ihre Eltern durch das Verlangen, sie dem Religionsunterricht, „welcher in der „öffentlichen Schule zur Begründung wahrhaft christlichen Glau-

„bens und Lebens nach der bewährten Weise der Kirche ord=„nungsmäßig ertheilt wird," (s. ob. Rescript) zu entziehen, wenn dies auch gesetzlich zulässig ist, doch den Verdacht auf sich laden, daß es mit ihrer Sittlichkeit und der moralischen Erziehung ihrer Kinder nicht wohl stehe und darauf nicht zu bauen sei; da diese Kinder möglicher Weise ein Gift der Gottlosigkeit und Unsitte in die Schule mitbringen; so hat die Schule ein besonderes Augenmerk auf sie zu richten, sie also unter besondere Aufsicht zu stellen und darauf zu achten, welche sittlichen Früchte ihr Religionsunterricht bringt, diesen also in praxi zu überwachen. Damit wird diesen Kindern thatsächlich und fühlbar eine exceptionelle Stellung unter ihren Mitschülern angewiesen, um die sie wahrlich nicht zu beneiden sind; es wird für sie gewisser Maßen eine Sicherheits=Polizei angeordnet und damit die verhaßte polizeiliche Aufsicht außerhalb der Schule in die Schule eingeführt. Ob den Freigemeindlern mit diesem Tausche gedient sein mag? Wie man hört, hat der schlaue Uhlich seinen Genossen den weisen Rath gegeben, sich die Sache doch noch wohl zu überlegen, ehe sie von diesem Geschenke Gebrauch machen; noch sei die Sache nicht reif Sie wird für ihn und sie auch nicht eher reif sein, als bis die Schule aufgehört hat eine christliche zu sein. — Wie aber hat die Schule, so lange sie und diese Vorschrift besteht, sich dabei zu verhalten? Ohne es zu betonen, daß es im Wesen der christlichen Erziehung liegt, vorbeugend und verhütend, sowie pflanzend und pflegend zu verfahren, beides zugleich, und daß ihr, wenn nicht der Lebensnerv, so doch der eine Arm gelähmt wird, wenn man ihr die zuvorkommende Thätigkeit untersagt; so tritt an Lehrer und Erzieher in öffentlichen Schulen zunächst die Frage: Wie sind solche Kinder, wenn sie sich strafbar machen, zu behandeln? strenger oder milder oder eben so als die andern? Das erwähnte Rescript scheint für die Meinung zu sprechen: strenger als die andern; denn sie stehen unter besonderer Aufsicht und die Schuldisciplin hat kein anderes Mittel als die Strenge, um sie zur Legalität anzuhalten. Der christliche Pädagog wird sich dafür entscheiden: milder als die andern; denn die unglücklichen Kinder, welche keinen ordentlichen Religionsun=

terricht erhalten haben, vielleicht die zehn Gebote nicht einmal kennen, sind weniger zurechnungsfähig als die andern; eine strengere Bestrafung würde ihre Herzen nur noch mehr verhärten; man muß sie christlich belehren und die Herzen der Zucht des göttlichen Gesetzes und dem milden Einfluß des Evangeliums zu öffnen, sie für die Wahrheit zu gewinnen suchen. Damit wäre denn der Maßstab der Legalität noch erweitert und zugleich durch die religiöse Einwirkung den Eltern und Lehrern dieser Kinder entgegengewirkt, damit also ihre Autorität und der dissidentischen Freiheit zu nahe getreten. Was aber die Repressive gegen die dissidentischen Religionslehrer betrifft, so würde man damit sehr in Verlegenheit kommen. Gesetzt, ein solches Kind versündigte sich in der Schule durch Lügen und Stehlen, und entschuldigte sich darüber mit der Ausrede: Ich weiß nicht, daß Lügen und Stehlen Sünde ist, ich weiß überhaupt nicht, was Sünde ist, mein Religionslehrer hat mir das nie gesagt — würde man da ohne Weiteres gegen den Religionlehrer einschreiten können? Man könnte ihn höchstens befragen, ob das sich so verhielte, und wenn er es verneinte, so müßte man sich mit seiner Antwort begnügen: denn das Zeugniß des Kindes könnte nichts gegen ihn beweisen. Wenn er sagte: das Kind habe ihn nicht recht verstanden, seine naturalistischen oder pantheistischen Religionslehren erzeugten die reinste Sittlichkeit und bildeten die vortrefflichsten Menschen — wollte man ihm nun das Gegentheil beweisen und sich dazu auf philosophische und theologische Fragen und kritische Untersuchungen seines ethischen Systems einlassen? könnte man ihm den Zusammenhang seiner Lehre mit dieser und jener Handlung des Kindes nachweisen? Oder wenn er fragte: Wie kann man mich denn für die schlechten Handlungen dieses und jenes Kindes, das ich in der Religion unterrichte, verantwortlich machen? Macht ihr denn die Geistlichen der Landeskirche für die Handlungen der Kinder ihrer Angehörigen, auch nur ihrer Confirmanden, in der Schule verantwortlich? Es dürfte schwer sein, darauf die Antwort zu finden. Immer muß man auf das Bekenntniß des Lehrers von seinem Glauben oder Unglauben zurückkommen, um ein

recht Gericht über ihn zu fällen. Die sittlichen Früchte in ihrer sporadischen Erscheinung, sei es an ihm selbst oder an Andern, lassen keinen sicheren Rückschluß auf seine Lehre zu; diese kann besser oder schlechter sein als jene. Dem Lehrer die Thaten seiner Schüler zurechnen wäre doch mehr als unbillig. So sieht es aus mit den repressiven Maßregeln in der Schule und von der Schule her. Praktisch kann der Verfasser diesen Gedanken nicht finden. — Es bleibt ihm noch ein Bedenken. Die Königl. Regierung zu Gumbinnen hatte, indem sie den Freigemeindlern die Freilassung ihrer Kinder von dem Religionsunterricht der öffentlichen Schule versagte, als einen Grund dafür die Befürchtung ausgesprochen, „daß auch andere Eltern, die zwar „äußerlich noch der Landeskirche angehören, aber mit dem Be„kenntnisse derselben sich im Widerspruch befinden, und überhaupt „wenig Werth auf die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend „legen, durch solche Beispiele verleitet werden möchten, ihre „Kinder ebenfalls willkürlich dem öffentlichen Religionsun„terricht zu entziehen.“ Der Herr Minister findet diese Befürchtungen nicht begründet, „da ein solches Zugeständniß nur „denjenigen Eltern gemacht werden könne und dürfe, welche „durch eine förmliche den bestehenden Bestimmungen entsprechende „Erklärung *ihren Austritt aus der Landeskirche* bewirkt „hätten.“ Diese Bedingung ist *eine neue Bestimmung*, welche zu dem §. 11. Tit. 12. Thl. II. des A. L. R. hinzutritt: sie ist in demselben weder explicite noch implicite enthalten. Wird unter der *Religion* nicht eine vom Staat anerkannte Religion, sondern jede beliebige Religionsmeinung, zu welcher sich Anhänger finden, jede religiöse Privatgesellschaft verstanden; so kann auch der Anspruch derer, welche für *ihre* Religion, wenn sie von der in der öffentlichen Schule gelehrten abweicht, dieselbe Berechtigung fordern, nicht als ganz unbegründet abgewiesen werden. Bekanntlich gibt es eine zahlreiche Partei innerhalb der evangelischen Landeskirche, eine Partei, deren Organ die protestantische Kirchenzeitung ist, welche behauptet, daß die Kirche kein bindendes und verpflichtendes Bekenntniß haben dürfe, daß innerhalb der Kirche allen Gegensätzen der Lehre, allen einander noch so

sehr widersprechenden Meinungen, nur mit Ausschluß des römisch-katholischen Lehrbegriffs, Raum zu geben sei. Die Anhänger dieser Partei verwerfen den Austritt aus der Kirche unbedingt, nehmen aber die Freiheit der Religionsübung, wozu nach der offiziellen Erklärung auch der Religionsunterricht gehören soll, in nicht minderem Grade als die Dissidenten, für sich in Anspruch. Unter dem Panier der Union vertheidigen sie das Princip des Subjectivismus, höchstens mit einem Minimum vom Bekenntniß, und erklären es für den ächten Protestantismus. Die orthodoxe Lehre ist ihnen nur eine von den vielen Auffassungen des Christenthums, welche innerhalb der Kirche gleiche Berechtigung haben, gilt ihnen aber für obsolet und dem Zeitbewußtsein widersprechend. Wird nun z. B. in der Schule gelehrt, daß es einen Teufel, eine Hölle, eine Auferstehung des Fleisches gebe, und freisinnige Eltern erklären das alles für veralteten Aberglauben, sie selbst und der Prediger, zu dem sie sich halten, glauben das alles nicht; können sie sich nicht auch auf den Buchstaben des §. 11. berufen und behaupten, in der Schule werde eine andere Religion gelehrt als von ihrem Prediger und als die ist, in welcher sie ihre Kinder auch nach den Gesetzen des Staats erziehen wollen, oder, ihre ächt protestantische Religion sei eine andere, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird? Warum sollen sie nicht das Recht haben, sie diesem Unterricht zu entziehen? Wozu erst der Austritt aus der Kirche? Verfasser wüßte nicht, was ihnen von dem offiziellen Standpunkt aus zu entgegen wäre. Das geheiligte Recht der Eltern die Kinder in ihrer Weise der Gottesverehrung zu erziehen, wird ja unbedingt anerkannt und über das Recht der christlichen Schule gesetzt. Die Anpreisung des Religionsunterrichts, welcher in der öffentlichen Schule nach der bewährten Weise der Kirche ordnungsmäßig ertheilt wird, dürfte bei ihnen wenig fruchten; sie werden es bestreiten, daß dieser Unterricht zur Begründung wahrhaft christlichen Glaubens und Lebens gereiche. Man muß doch in §. 11 den Begriff der R e l i g i o n anders fassen, wenn man dieser Argumentation entgegentreten und sich nicht durch Zusatzbestimmungen helfen will. Dann fällt aber

die ganze Beweisführung von der andern Seite zu Gunsten der Dissidenten. Das eben gibt der Frage die Wichtigkeit, daß es sich im Kern um die Freilassung des Unglaubens aus allen gesetzlichen Beschränkungen handelt und daß dieselbe Gesinnung mit welcher die Freigemeindler offen hervortreten, in Vielen, die äußerlich noch der Landeskirche angehören, aber mit deren Bekenntniß im Widerspruch stehen, die wärmste Sympathie findet. Darum wird jede Lösung der noch bestehenden Bande kirchlicher Ordnung und Zucht, jede Schwächung der Geltung des kirchlichen Bekenntnisses, jede Beseitigung der Attribute des christlichen Staates, auf welchem Gebiet es auch sei, als eine Fortschritt, als ein Sieg, als eine Eroberung begrüßt. Darum wird auch eine Exemtion von dem christlichen Religionsunterricht der öffentlichen Schule, wie sie den Dissidenten dargeboten wird, als eine Auszeichnung angesehen, während sonst in der Art und Weise, wie sie verliehen wird, nicht viele Ursache dazu gegeben ist,

Man kö. nte fragen, ob denn von kirchlicher Seite auf das Ausscheiden weniger Dissidentenkinder aus den Religionsstunden der öffentlichen Schule ein so großes Gewicht zu legen und nicht vielmehr der Erfolg dieser Maßregel mit Ruhe abzuwarten sei. Werden doch die kirchlich gesinnten mit der Halt- und Bedeutungslosigkeit dieser Exemten vielfältig getröstet. Die Antwort ist: Zuvörderst kommt es nicht auf die Zahl, sondern auf das Princip an. Schon das Zahlenprincip ist mißlich. Ueber das Wesen, den Character und die Bestimmung der Schule kann die Schülerzahl an und für sich nicht entscheiden, ihre innere Organisation wird durch sie nicht bestimmt. Das Institut steht über den Subjecten, die es in sich aufnimmt; es wäre eine Verkehrtheit, wenn auch auf dem Gebiete der Schule die Kopfzahl der Regulator würde, das Institut von ihr Gestalt und Maß empfinge. Sollte es z. B. bei der öffentlichen Schule von dem kleineren oder größeren Coetus der Schüler abhangen, ob noch christlicher Religionsunterricht ertheilt werden solle oder nicht, so wäre damit das Institut der christlichen Schule als solches aufgehoben und dem Besitz oder Mitbesitz der christlichen Kirche entzogen. In dem Wesen der christlichen Schule als Institution

liegt es, daß der christliche und confessionelle Religionsunterricht in ihr obligatorisch, nicht facultativ ist. Numerisch bilden die Schüler die Schule, dynamisch und organisch bildet die Schule die Schüler. Hält der Staat es für seine Pflicht, den religionslosen Ausläufern der Kirche auch durch die Schule gerecht zu werden; so muß er von ihnen fordern, daß sie sich ihre eigenen Schulen einrichten oder, wie die Englische Regierung in Indien für die heidnischen Hindukinder, für sie religionslose Staatsschulen begründen. Wohin die so weit getriebene Toleranz führt, das hat die neueste Geschichte in Indien gezeigt. Eine Vergleichung dortiger und hiesiger Zustände liegt dem Kundigen nicht so fern als es dem Unkundigen scheinen möchte.

Allein auch die Zahl ist nicht ohne Bedeutung. Ein wenig Sauerteig versäuert den ganzen Teig. Ein Bube kann eine ganze Klasse verderben, ein böses Beispiel eine ganze Schule vergiften. Je begabter, je kameradschaftlicher, je liebenswürdiger er sonst ist, desto eher wird ein gottloser Schüler sich unter seinen Mitschülern einen Anhang machen. Das Gift der Ansteckung kann lange verbreitet sein, ehe der Lehrer es merkt und ihm entgegen zu wirken vermag. Und sympathisiren die Eltern anderer Schüler mit den lichtfreundlichen Meinungen und ihren Sprechern, kommt etwa eine persönliche Abneigung gegen den ernsten vielleicht strengen Religionslehrer dazu; dann wird die Propaganda des Unglaubens reißende Fortschritte machen. Und die Zahl der Unkirchlichen, Glaubenslosen, ja Widerkirchlichen und Glaubensfeinden ist, besonders in den Städten, im Wachsen. Sie schien zu schwinden, ein warmer Tag hat das lichtfreundliche und doch lichtscheue Gewürm aus seinen Verstecken in Schwärmen hervorgelockt. Mit Triumpfgeschrei wird der flachste Deismus und abgestandene Rationalismus, der crasseste Naturalismus und Materialismus als höhere Weisheit gepriesen, mit Hohn Rechtgläubigkeit und Frömmigkeit als Heuchelei verdächtigt, mit Uebermuth die Kirche als eine lästige Magd verachtet und verstoßen. Immer weiter dringen die Lehren des verhüllten und nackten Unglaubens in alle Schichten der Gesellschaft, in alle Lebenskreise, sie dringen auch in die Schulkreise ein. Wie

wenige Familien gibt es, in denen der Hausgottesdienst, das Bibellesen, der Kirchenbesuch noch Sitte ist, wo die Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn auferzogen werden. Mammonismus, Sinnengenuß und Eitelkeit sind die Götzen, in deren Dienst das Haus steht und die Kinder erzogen werden. Die christliche Schule muß vielfältig die Familie in ihren heiligsten Verpflichtungen ergänzen, vertreten oder auch mit ihrer Gottentfremdung in Widerspruch treten. Die christliche Schule — welcher Christ kann es leugnen? — hat eine Mission an die Familie. Sie hat sie zu allen Zeiten der Christenheit gehabt und hat sie heute in weiterem Umfange und höheren Maße als je. Es ist ihr und ihrer Mutter, der Kirche, heiliges Recht und ihre heilige Pflicht; sie können sich Beides nicht nehmen lassen. Es ist ein schwerer Beruf, in dieser Zeit christlicher Religionslehrer, namentlich an höheren Lehranstalten zu sein; Gott der Herr aber hat den Dienst treuer Lehrer an diesem Werke vielfach gesegnet und nicht selten sind die Herzen der Eltern zu den Kindern bekehrt worden. Soll der christlichen Schule diese Mission untersagt, gerade für die Kinder, welche derselben am bedürftigsten sind, gewehrt werden? Es geschieht im Namen des Gesetzes, im Namen der Toleranz. Das ist der Kernpunkt, auf den noch einzugehen des Verfassers schmerzliche Pflicht ist.

Toleranz — was ist sie? Nach der Erklärung des Herrn von Bethmann-Hollweg, wenn der Verfasser sie recht verstanden hat: in religiösen Dingen ein Geschehen- und Gewährenlassen im weitesten Sinn und zwar nicht aus Indifferentismus, sondern im Geiste der christlichen Liebe, von welcher geschrieben steht 1 Kor. 13, 7: Sie verträget Alles, sie glaubet Alles, sie hoffet Alles, sie duldet Alles. Dieses christliche Princip trägt unser Minister im Herzen; es ist für ihn „der letzte und entscheidende Grund, sich für die Tole„ranz und jede ihrer Consequenzen zu erklären; es ist der Grund „seiner Ueberzeugung, daß kein Staat ein christlicher Staat „genannt zu werden verdient als der dieses Princip, wie der „Preußische Staat seit Jahrhunderten, nicht nur anerkannt hat, „sondern der es auch praktisch durchführt.“ Welcher Christ

sollte dieses Princip nicht anerkennen? welcher evangelische Christ möchte der Intoleranz das Wort reden? Aber die christliche Liebe — läßt sie denn in der That Alles geschehen und gewähren? ignorirt sie den Unterschied zwischen Recht und Unrecht, Gut und Böse, Licht und Finsterniß? gibt sie der Wahrheit nicht Zeugniß und verdammt sie nicht die Lüge? Sondert, sichtet, richtet, scheidet und straft sie niemals? Kann sie vertragen, glauben, hoffen, dulden ohne vorher im Geiste gesichtet und gerichtet zu haben? Dem siebenten Verse in der citirten Stelle geht der sechste voran: Die Liebe freuet sich nicht der Ungerechtigkeit, sie freuet sich aber der oder mit der Wahrheit. Die Liebe ruhet auf der Wahrheit und stehet in der Wahrheit; ἀληθεύειν ἐν ἀγάπῃ und ἀγαπᾶν ἐν ἀληθείᾳ ist das Gesetz der christlichen Toleranz. Sie hat ihr Vorbild in der göttlichen Toleranz. Gott ist die Liebe und diese Liebe ist eins mit der göttlichen Gerechtigkeit und Heiligkeit. Sie ist ein Licht, das keine Finsterniß duldet, ein Zornesfeuer für alles ungöttliche Wesen. Sie gewährt sich nur unter der Erweisung ihrer Gerechtigkeit; nur unter der Bedingung, daß derselben Genüge geschehen, daß für die Uebertretung eine Sühne gegeben und angenommen ist, kann sie Sünde vergeben, dem Sünder Langmuth und Geduld erzeigen. Das ist die Lehre Mosis und Christi. Wer der göttlichen Liebe ein bloßes Ignoriren, ein Geschehen- und Gewährenlassen zuschreiben will, der muß mit dieser Lehre brechen; er muß den Zorn Gottes, d. i. seine alles Widergöttliche und Ungöttliche ausschließende Heiligkeit, seine richtende und strafende Gerechtigkeit, damit auch die Versöhnung durch Christi Opfertod, leugnen und sich (mit Bunsen) zu den Lehren des Pantheismus, sei es auch in der Form des Mysticismus, oder zu den Vorstellungen eines flachen Deismus wenden, welcher in Gott nur den liebenden Allvater sieht, der seinen ungerathenen Kindern ein schwacher Eli ist, welcher kein Auge für ihre Missethaten und keine Ruthe für ihren Ungehorsam hat, sondern verzeiht und vergißt, sobald sie nur Besserung versprechen, und endlich gewiß auch die Ungebesserten zu Gnaden annimmt. Wie die göttliche Duldsamkeit, so soll auch die mensch-

liche zugleich zürnen und lieben, richten und schonen, strafen und vergeben, züchtigen und tragen. Vor aller Uebung der Toleranz geht dem schriftgläubigen Christen die apostolische Mahnung vorher: Die Liebe sei nicht falsch. Hasset das Arge, hanget dem Guten an. (Röm. 12, 9.) Um das stets zu können, muß man geübte Sinne zum Unterschied des Guten und Bösen haben (Hebr. 5, 14) und um diese zu erlangen, muß man im Lichte des göttlichen Wortes zuerst sich selbst gerichtet haben und dann nach diesem Maßstab ein recht Gericht auch über den Nächsten richten. Die heil. Schrift macht die geistliche Gesinnung zur Richterin geistlicher Dinge (1 Kor. 2, 14. 15.) und ermahnt den Christen Alles zu prüfen, vor Allem die Geister zu prüfen, ob sie von Gott sind (1 Joh. 4, 1) und den Baum an seinen Früchten zu erkennen. Wie könnten die Wächter des Ackerfeldes auch nur den Befehl des Herrn erfüllen, das Unkraut nicht mit dem Weizen auszuraufen, Beides bis zur Aernte mit einander wachsen zu lassen, wenn sie Unkraut und Weizen, die Saat des Herrn und die Saat des Feindes, nicht unterschieden? Das Urtheil darüber ist schon ein Gericht, für die Personen, die als Unkraut bezeichnet sind, eine Strafe. Die Vater- und Mutterliebe, ein Abbild der göttlichen Liebe, sie hat ja auch ein Richt- und Strafamt, und wehe ihr, wenn sie es nicht übt! Dann wird es, weil in der Elternliebe kein Ernst und keine Wahrheit ist, auch mit der Kindesliebe bald ein Ende haben. Und die Obrigkeit — hat ihre Toleranz und ihre Liebe ein anderes Gesetz als das der Vater- und Mutterliebe gegeben ist? Die Reformatoren nannten sie die von Gott verordnete Hüterin der beiden Tafeln des Gesetzes. Soll sie nur auf dem religiösen Gebiet ihre Augen schließen und sich die Hände binden lassen? Dann dürfte sie auch den Meineid und die Gotteslästerung nicht bestrafen. Wäre denn wirklich religiöse Gesetzlosigkeit und Anarchie göttlichen Rechtes? der Antinomismus das wahre Toleranzprincip? Nein! so ist es gewiß nicht gemeint von dem ernsten Christen, der auf zehn Kirchentagen und Congressen für innere Mission gegen diese Richtung des Zeitgeistes gezeugt hat; diese Folgerung hat er mit Entrüstung

zurückgewiesen. Und so wird man auch in seinem Sinne sagen können: Ein Staat, der zwischen Weizen und Unkraut nicht unterscheidet, der Wahrheit und Lüge, Frömmigkeit und Gottlosigkeit auf eine Linie setzt, der sich gegen die Bekenner und Gegner des Christenthums passiv verhält oder den letzteren wie den ersteren für ihre Ausbreitung Thore und Schleusen öffnet, der sich — mit einem Wort — auf den antinomistischen Boden stellt, verdient nicht ein christlicher Staat genannt zu werden. Wie weit der christliche Staat die Toleranz auszudehnen und welche Grenzen er ihr, damit sie nicht in ihr Gegentheil ausschlage, zu setzen hat, das hat Dr. Stahl in seinem meisterhaften Vortrage über christliche Toleranz im evangelischen Verein zu Berlin am 29. März 1855 (er verdient es heute noch mehr als vor vier Jahren gelesen zu werden) schärfer und bündiger entwickelt, als es der Verf. im Stande ist. Dieser Vortrag hat viel Intoleranz bei den Widersachern aufgeregt, aber noch keine Widerlegung gefunden.

Herr von Bethmann-Hollweg hat aus dem Princip der christlichen Toleranz heraus, außer der Berufung auf das Evangelium, noch ein anderes Argument, das schwer wiegt in den Augen eines jeden evangelischen Christen: jeder Zwang der gegen Andersgläubige von Seiten des Staats ausgeübt wird, ist nicht nur der Würde des Staats, sondern auch dem wohlverstandenen Interesse, ja dem Wesen der Kirche entgegen. Es geschieht doch eigentlich im vermeinten Interesse der Kirche, wenn Kinder der Freigemeindler an dem Religionsunterricht der öffentlichen Schule Theil zu nehmen gezwungen werden, der Staat giebt sich dabei zum Diener der Kirche her. Damit ist aber dem Interesse der Kirche so wenig gedient, daß vielmehr ihrem wahren Charakter zu nahe getreten wird. Die Kirche hat nur die Macht des Wortes, ihre Kraft ist die Wahrheit; damit allein ist der Sieg über den Irrthum ihr gesichert, und der christliche Staat kann diesem Siege mit Zuversicht entgegensehen. Macht im Gegentheil der Staat das Römische Coge eos intrare zur Maxime seines Handelns, leiht er der Intoleranz seinen Arm, dann ist die letzte Folge davon: Scheiterhau-

sen und Mortarafälle. — Läge die Sache wirklich so, dann müßte jeder evangelische Christ dem Herrn von Bethmann-Hollweg unbedingt Recht geben. Wer wird den Zwang, die Anwendung der Gewalt in Glaubenssachen nicht verabscheuen? Dem Freunde der Kirche, der sein Interesse an ihr durch die wichtigen Dienste, die er ihr schon geleistet, durch die großen Opfer, die er ihr gebracht, in böser Zeit vor aller Welt bethätigt hat, wird es Niemand bestreiten, daß die Kirche des weltlichen Arms nicht bedarf, um sich zu behaupten, daß sie auch vom Staat verlassen und äußerlich erliegend ihres endlichen Sieges gewiß ist. Sein parlamentarischer Gegner, ein eben so warmer Freund der Kirche, hat ihm das wörtlich zugegeben. Aber das muß bestritten werden, daß die Sache so liegt. Es handelt sich ja gar nicht um die Freiheit der Religionsübung, nicht einmal des Religionsunterrichts; diese wird den Dissidenten nicht gewehrt; sie können ihre Kinder erziehen und unterrichten lassen, wie und durch wen sie wollen, auch durch ihre sogenannten Prediger. Es handelt sich um das Maß der Berechtigung, das ihnen zugestanden und der öffentlichen Schule entzogen werden soll. Es handelt sich für den Staat um die Anerkennung ihres Religionsunterrichts als eines Aequivalents für den Religionsunterricht in der öffentlichen Schule, für die christliche Schule selbst um ihre Institution und ihr Prinzip, um das Prinzip ihres religiösen Unterrichts und ihrer religiösen Erziehung, um die Frage, wie weit dieses noch aufrecht erhalten werden kann, wenn sie genöthigt wird, Schüler unter Bedingungen zuzulassen, durch welche ihr die religiöse Einwirkung auf dieselben versagt oder verkümmert wird, Schüler, welche ein heterogenes Element in sie hineinbringen, und zu denen sie sich nicht einmal, wie zu den Bekennern irgend einer positiven Religion, mit ihrer religiösen Praxis in ein bestimmtes Verhältniß setzen kann. Es handelt sich um das Recht der christlichen Eltern, ihre Kinder in christlichen Schulen erziehen zu lassen. Es handelt sich um das Recht der christlichen Kirche an den Besitz und Genuß ihrer Stiftungen und Anstalten, und die Frage, wie weit sie denselben mit ihren erklärten Gegnern theilen und

der Propaganda des Unglaubens öffnen muß. Es handelt sich nicht um einen Zwang andersgläubiger Eltern, nur die christliche Schule und ihre Religionsstunden zu besuchen, sondern um ihre Forderung und ein ihnen einzuräumendes Vorrecht, daß die Institutionen der christlichen Schule nach ihren vermeintlichen Bedürfnissen abgeändert werden. Das sind auch Fragen der Toleranz, der Abwehr gegen die Intoleranz, die einen Zwang gegen die christlichen Institute ausüben will. Es läßt sich dagegen doch nichts sagen, als daß es nun einmal bei uns keine anderen öffentlichen Schulen giebt, als die christlichen, und daß die Andersgläubigen doch ein Recht an die öffentlichen Schulen haben. Abgesehen davon, daß auch einzelne andere Schulen vorhanden sind, z. B. die der Reformjuden, zu denen die Lichtfreunde und Freigemeindler doch besser paßten als zu den kirchlichen Christen, so würde daraus nur folgen, daß der Staat um der Glaubens- und Gewissensfreiheit willen, und da sie durch ihre eigene Schuld von der christlichen Schule nicht Gebrauch machen können, sie von dem Besuch derselben entbinden, ihnen die Errichtung eigener Schulen gestatten, oder, falls er auch das für seine Pflicht hält, solche für sie auf seine Kosten errichten müßte. Die Schwierigkeit macht nur der Kostenpunkt, und so kommt die große Gewissensfrage schließlich auf eine Geldfrage heraus, bei welcher es lediglich Sache der Barmherzigkeit ist, den armen Leuten aus der Verlegenheit zu helfen. Gewiß würden viele christliche Eltern lieber Geld hergeben, als ihre Kinder mit den religiös emancipirten Kindern in eine Schule schicken. Da ist es denn freilich noch weit hin bis zum Scheiterhaufen und Mortarafällen.

Da der Mortarafall einmal — dem Verfasser thut es wehe — erwähnt ist, so sei es ihm verstattet, denselben näher zu beleuchten. Was ist denn das Ungeheure, Entsetzen und Abscheu Erregende an diesem Fall? Ist es das Prinzip der römisch-katholischen Kirche, daß die Kirche ein unveräußerliches Recht hat auf die in ihr getauften Kinder, wie diese ein Recht an sie haben? Allerdings ist dieser Grundsatz hauptsächlich ein Stein des Anstoßes für die ungläubige Welt, allein Thatsache

bleibt es darum doch, daß derselbe nicht ausschließliche Lehre der römisch-katholischen Kirche, sondern Lehre der allgemeinen christlichen Kirche, der apostolischen und evangelischen (wenigstens der lutherischen) eben so wohl als der römisch-katholischen ist. Es kommt nur darauf an, wie dieser Grundsatz angewendet wird, wie die Kirche ihr Recht an die getauften Kinder geltend macht. In dem Mortarafall war der Taufact ein zweifelhafter, und das angewendete Verfahren, um das angeblich getaufte Kind seinen jüdischen Eltern zu entreißen und ihm eine christliche Erziehung zu geben, eine verwerfliche, der Lehre des Evangeliums widerstreitende, durch die Nebenumstände das natürliche und christliche Gefühl noch besonders empörende Gewaltthat. Nach protestantischem und preußischem Recht wäre die an einem unmündigen Kinde, ohne Wissen und wider Willen der Eltern, heimlich vollzogene Taufe, selbst wenn ein verordneter Diener der Kirche und nicht eine unwissende Magd sie verrichtet hätte, eine illegitime und jede Anwendung von Gewalt oder List, um die Taufe zu ihrer Wirkung zu bringen, und das getaufte aber im Schooße des Judenthums erzogene Kind seinen natürlichen Erziehern, den Eltern und seiner Familie zu entziehen und ihm eine christliche Erziehung aufzudrängen, eine schlechthin verpönte. Welche Vergleichung aber hält dieser Fall mit dem aus, wo eine christliche Anstalt genöthigt wird den Unterricht und die Erziehung von Kindern zu übernehmen, die sie nicht nach ihren Grundsätzen erziehen kann und darf, die sie religionslos erziehen, nur polizeilich überwachen soll, die sie aber so nicht behandeln und doch auch nicht gewähren lassen kann, ohne ihr innerstes Wesen zu gefährden? Man könnte sagen, eine solche Zumuthung sei das Umgekehrte des Mortarafalles.

Die Kirche hat kein Recht und in der That auch kein Interesse, sich Anhänger und Schüler durch Zwang zu verschaffen; sie hat keine Befugniß und keine Macht, das Recht der Taufe über die in ihrem Schooß getauften Kinder, auch wenn sie ihr von den ihr abgefallenen Eltern entzogen werden, mit Gewalt geltend zu machen. Jede Anwendung von Gewalt und List ist ihr von ihrem Herrn und Meister verboten. Aber sie hat auch

keine Pflicht, solchen Kindern die Unterweisung zur Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum in ihren eigenen Anstalten zu versagen und sich von den Eltern dazu nöthigen zu lassen, ihr Hausrecht nach Maßgabe solcher Anforderungen zu reformiren. Sie kann und darf das ihr von Gott gegebene Recht an die in ihrem Schooße getauften Kinder nicht aufgeben; sie hat die Pflicht es auf dem einzigen Wege, der ihr verstattet ist, durch die Verkündigung des Wortes, durch Zeugniß, Gebet und Thränen, und, wo ihr dazu Gelegenheit geboten wird, durch Unterricht und Belehrung auszuüben. Die getauften Kinder behalten ein Anrecht an die mütterliche Pflege der Kirche, wo sie in ihren Kreis treten. Seit wann sind Unterricht und Belehrung, Vermahnung und Bitte als Maßregeln der Gewalt angesehen worden? Hat die Kirche keine andere Waffen als das Wort und die Lehre, und die suchende, pflegende, erziehende Liebe; will man ihr auch diese Waffen aus den Händen winden, oder sie wenigstens zum Theil stumpf machen? Giebt der Austritt aus der Kirche den Eltern das Recht, der Kirche ihr Recht an die getauften Kinder und die Ausübung ihrer Pflicht in ihrem eigenen Hause abzusprechen? Vernichtet dieser Austritt auch die Wohlthat der Taufe an den Kindern? — Von Zwang der unwissenden Kinder kann doch nicht weiter die Rede sein, als jeder Schulunterricht und jede Schulordnung einen Zwang in sich schließt, und von Zwang der Eltern, die ihre Kinder freiwillig in die christliche Schule schicken, eben so wenig, zumal da dem Hause seine Rechte bewahrt sind und gesetzlich den mündigen Kindern noch in ziemlich frühem Alter die Wahl ihres Glaubensbekenntnisses und ihrer religiösen Gemeinschaft gesichert ist. Giebt es ein Recht der Eltern, ihre Kinder in der Gottlosigkeit zu erziehen, und ist dieses Recht heiliger als das Recht der Kirche sie in der christlichen Schule zur Gottseeligkeit zu erziehen? — Es gilt den Schutz der Unmündigen, welche die öffentliche Schule besuchen, gegen die Willkühr der Eltern, welche ihnen in der christlichen Schule das Christenthum rauben wollen. Hat die christliche Obrigkeit vormundschaftliche Pflichten gegen Unmündige, wie kann sie sich derselben gegen die doch

auch nach ihrer Ueberzeugung in dem wichtigsten Theil der Erziehung vernachläßigten und verwahrlosten Kinder entäußern? „Die Obrigkeit, sagt Dr. Stahl, kann die Verantwortung hier- „für nicht von sich abweisen, und sie allein den Eltern zuschie- „ben. Auch die Obrigkeit hat eine Pflicht der Erziehung für „die Nation; auch die Obrigkeit hat eine Pflicht gegen die Kin- „der, welche dereinst Gut und Blut für das Vaterland opfern „sollen. Auch die Obrigkeit hat ein religiöses Gewissen." Und hält sie sich dieser Pflicht durch Gesetzes-Paragraphen für entbunden, und kann ihr Gewissen damit beschwichtigen, so hat sie doch keine Macht, auch die Kirche und die christliche Schule ihrer Pflicht zu entbinden. Nichts ist dem Verfasser schmerzlicher gewesen als die Andeutungen, daß es zweifelhaft sei, ob die Kirche ein Recht habe an die in ihr getauften Kinder, und diese ein Recht haben an sie, und ob es demnach die Pflicht der christlichen Kirche und Schule sei, sie Alles halten zu lehren, was Christus ihnen befohlen hat. (Matth 28, 20). Wird dem christlichen Lehrer und Erzieher das in der That gewehrt, dann gilt das apostolische, das göttliche Gebot: Man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen. (Apost. Gesch. 5, 29.)

Es ist nur noch ein Grund zu beleuchten, den Herr von Bethmann-Hollweg für die schrankenlose Toleranz gegen die Sectirer geltend macht, ein psychologischer Grund, der Behauptungen enthält, welche für jeden Urtheilsfähigen eine überzeugende Wahrheit haben. Der Gedankengang scheint dem Verfasser dieser zu sein: Die Gegner meines und die Anhänger des früheren Systems gehen von einer falschen Voraussetzung aus. Sie erklären ohne Weiteres die Andersgläubigen, von denen die Rede ist, für Gottlose, und darum für Unsittliche, oder doch sittlich Unzuverlässige und Verdächtige. Sie klassificiren sie in bestimmte Benennungen und Secten. Beides ist irrig. Vom staatsmännischen Standpunkt aus, und aus psychologischem Grunde sind sie nur als Irrende anzusehen. Wahrheit und Irrthum, Glauben und Unglauben haben in dem Subject, dem Individuum fließende Gränzen; sie gehen, zumal in dem deut-

schen Gemüth, das sich eben seiner tiefen Religiösität wegen durch die Gegensätze durchkämpft, oft in einander über. Mancher edle Geist, mancher tiefe Forscher macht den ganzen Prozeß des religiösen Denkens und Lebens vom Skepticismus an durch den Pantheismus, also wenn man will, Atheismus bis zum christlichen Theismus, bis zum lebendigen Glauben an den dreieinigen Gott (auch wohl rückwärts) in sich durch. Da giebt es verschiedene Stadien, Ausgangs= und Uebergangs=Stadien, die nur Phasen der religiösen Entwickelung, noch nicht Ausgestaltungen der religiösen Persönlichkeit sind. Da giebt es Widersprüche zwischen Denken und Ahnen, Vorstellung und Gefühl, einen zuweilen nie gelösten Zwiespalt zwischen Kopf und Herz. F. H. Jakobi, der berühmte Philosoph, bekannte von sich: „Mein Kopf ist ein Heide, mein Herz nur „ist ein Christ." Bei weniger scharfen Denkern ist oft die Vorstellung unklar und unbestimmt, das Gefühl dennoch ein wahrhaft religiöses. Schleiermacher legte in der Religion so sehr das Gewicht auf das Gefühl, daß die Bestimmtheit der Vorstellung ihm fast als werthlos erschien. Der arme unglückliche Uhlich sagt zwar von sich: „Eine bestimmte Vorstellung von „dem persönlichen lebendigen Gott ist nicht unser Bekenntniß," wer möchte ihm aber darum das letzte religiöse Gefühl absprechen? ihn und seine Anhänger für praktische Atheisten erklären? Sie sind es nicht, so lange sie noch an diesem Minimum religiösen Gefühls, und an dem Imperativ des Gewissens festhalten. Und was so im Einzelnen vorgeht, das ist auch in der Geschichte der evangelischen, selbst der römisch=katholischen Kirche in Deutschland vor mehreren Jahrzehnten zur Erscheinung gekommen. Das positive Christenthum war damals von der Mehrzahl der Kanzeln verschwunden und eine seichte wässerige Moral an seine Stelle getreten. Was damals in der Kirche war, (rationalismus vulgaris) das ist in den freien Gemeinden wieder als ein Aussatz hervorgetreten, und das ist kein absolutes Uebel, es ist ein Heilungsprozeß selbst für die unglücklichen verirrten Menschen. Läßt man ihn sich ausleben, und macht diese Leute nicht zum Gegenstand polizeilicher Quä=

lereien und dadurch in ihren Augen zu Märtyrern ihrer Ueberzeugung, so hat es keine Gefahr damit; der Irrthum wird sich selbst vernichten, die Kraft der Wahrheit wird ihn besiegen.

Uebrigens lassen sich (das lieset der Verf. noch heraus) in Deutschland nicht wie in England die verschiedenen religiösen Meinungen als verschiedene Denominationen und Secten classificiren. Sie sind nicht so fertig und abgeschlossen, sie treten nicht in concreten Gestalten und moralischen Personen hervor, sie haben keine stetige Tradition; sie verschwimmen in einander und finden sich sowohl innerhalb als außerhalb der Kirche, darum können sie auch nicht Gegenstand politischer Behandlung sein; selbst das Dogma von dem persönlichen lebendigen Gott (oder §. 13. Tit. II. Th. II. A. L. R.) kann nicht Ausgangspunkt weder der Zulassung noch der Verfolgung sein, es muß unbedingte Toleranz geübt werden.

In dieser Erklärung ist so viel Wahres und Schönes enthalten und die persönliche Stellung des Redners zu den Irrenden in so wohlthuender Weise bezeichnet, daß es dem Herzen schwer fällt, wenn auch nicht den Vordersätzen, doch den Folgerungen widersprechen zu müssen. Die psychologische Anschauung, die historische Kennerschaft, vor Allem die christliche Erfahrung geben dem Redner wohl das Recht von sich zu sagen: „Ich als einer, der auch etwas von diesen Dingen weiß." Herr v. Bethmann-Hollweg wird dem Verfasser, den er seit 43 Jahren kennt, verstatten dasselbe von sich zu sagen. Wer in den Wegen des Geistes und vornämlich des Kreuzes Uebung und Erfahrung hat, der wird auch in milder Beurtheilung des Nächsten, in tragender Geduld mit den Schwachen und Irrenden; in Mitleid mit dem ärmsten Sünder von seinem Herrn und Meister etwas gelernt und im Selbstgericht das Richten und Verdammen Anderer verlernt haben. Wäre nur von dem persönlichen Verhalten des Christen gegen seinen Nächsten die Rede, so müßte der Verf. zu dem Gesagten Ja sagen und würde sich nur dagegen verwahren, daß die scharfe Linie zwischen Wahrheit und Lüge, Glauben und Unglauben nicht verwischt und die Unentschiedenheit, das Schwanken

und Hinken nach beiden Seiten, nicht für ein nothwendiges Moment des religiösen Lebens erklärt werde. Aber es springt zu sehr in die Augen, daß in der vorliegenden Frage nicht die Rede ist von dem subjectiven Urtheil über ein Individuum, nicht von der persönlichen Stellung Einzelner zu Einem oder Mehreren, sondern von dem Rechtsverhältnisse des Staats zu einer religiösen Gesellschaft. Das Kriterium derselben kann doch nie ihre Herzensstellung, die Phase und der Grad ihres Gefühlslebens, es kann nur ihr ausgesprochener Gedanke, ihr formulirtes oder nicht formulirtes aber doch erkennbares Bekenntniß sein. Auch das historische Urtheil über ihren Entwickelungsgang kann höchstens ein Motiv und einen Factor des juridischen Urtheils aber nie die Rechtsbestimmung selbst abgeben und das politische Verhalten normiren. Die psychologische und historische Rechtfertigung liegt auf einem anderen Felde als die juridische. Was Hr. Geh. Ob.-Reg.-R. Brüggemann und Hr. G.-J.-R. Dr. Stahl in diesem Sinne erwidert haben, das ist nach des Verf. Ueberzeugung unwiderlegt geblieben. Die gewählten Beispiele liefern den schlagenden Beweis dafür. Ohne zu reden von dem störenden Eindruck, den die Parallele zwischen geistigen Größen, wie F. H. Jakobi und Schleiermacher, und dem seichten Uhlich macht, so tritt auch die Verschiedenheit des Verhältnisses darin recht grell hervor. Mag Jakobi mit dem Kopf ein Heide, mit dem Herzen ein Christ gewesen sein, (was Verf. mit Stahl bezweifelt wenn Jakobi es auch einmal von sich selbst gesagt hat,) er hat sich nie von seiner Confession losgesagt, er blieb bis an sein Ende ein Mitglied der evangelischen Kirche. Wäre es ihm eingefallen, aus seinem Kopfheidenthum und Herzenschristenthum eine Religion zu machen, Anhänger dafür zu sammeln, eine Gesellschaft zu bilden; so würde schwerlich irgend eine deutsche Regierung diese Religion anerkannt haben. Eben so wenig kam es Schleiermacher in den Sinn im Preußischen Staat eine Gefühlsreligion etabliren zu wollen, (er würde diesen Gedanken lächerlich gefunden haben) er wollte als öffentlicher Charakter nie etwas Anderes sein als ein Glied und Diener der evangelisch-reformirten, später unirten Kirche.

Uhlich aber hat sich von der Kirche losgesagt und eine freie Gemeinde um sich gesammelt. Wenn er nichts wissen will von einer bestimmten Vorstellung des göttlichen Wesens, von dem lebendigen persönlichen Gott; so ist das sein und seiner Secte Bekenntniß, und er spricht es ausdrücklich als solches aus. Das ist ein himmelweiter Unterschied. — Hat es eine Zeit in der Kirche gegeben, wo der lebendige Glaube an den Sohn Gottes, den Heiland und Richter der Welt, selten geworden und das Zeugniß von Christo auf vielen Kanzeln verstummt war, wo statt des theuren seeligmachenden Evangeliums Menschen-fündlein und Menschensatzungen gepredigt wurden, dennoch hat auch in jener Zeit die Kirche als Rechtsperson ihre Bekenntnisse und der Staat deren Anerkennung nie aufgegeben; in der evangelischen Kirche ist unbestritten die Augustana in rechtlicher Geltung geblieben. Es ist ein trostreiches Zeugniß von dem Regiment des Hauptes der Kirche in den evangelischen Gemeinden, daß unsere kirchlichen Bekenntnisse in jener Zeit des inneren Abfalls von ihnen nicht abgeschafft, sondern trotz aller Anfeindung eine Autorität geblieben und aus jener Zeit in die unsrige herübergerettet sind, wo sie wieder verstanden, gewürdigt und als ein siegreiches Banner, um das die Bekenner sich schaaren, erhoben werden, wo sie wieder als Zeugnisse der Wahrheit sich in der Kraft Gottes an Tausenden bewähren. Sollen sie jetzt abgeschafft werden? Soll die neueste Toleranz dahin führen, daß sie, soweit das Gebiet des Staates reicht, ihre rechtliche Geltung verlieren? Jene verschwimmende Richtung der sogenannten Aufklärungszeit, da man das Aeußere bestehen ließ, während das Innere sich damit in Widerspruch setzte, da die Gegensätze sich nebeneinander auslebten, weil kein Ernst, keine Kraft, kein Leben in den Vertretern oder der Proceß der Entwickelung noch in unreifer Gährung begriffen war, ist vorüber; die heutige Zeit sondert die Richtungen, prägt die Gegensätze in ihrer Schärfe aus, gibt ihnen Körper und Gestalt, ringt um die Wahrheit und nach der Einheit nicht in der Vermittelung der subjectiven Ansichten und Stellungen, sondern in der Unterordnung unter die objectiven Lebensmächte und in der

Einfügung in die lebendigen Organismen der geistigen und sichtbaren Welt. Kirche und Staat machen sich als göttliche Schöpfungen und Ordnungen geltend, und ihnen gegenüber will auch der Subjectivismus nicht in seiner Vereinzelung bleiben, sondern sucht sich zusammenzufassen und Massen zu bilden. Der kirchlichen Richtung tritt die sectirische entgegen. In dem Streit um Union und Confession finden sich beide Richtungen auf beiden Seiten vertreten. Mit dem Patent vom 30. März 1847 war das Signal zur Sectenbildung gegeben; die heutige Staatsregierung hat der Sectenfreiheit wieder weiteren Raum verstattet; sie sucht sich Bahn zu brechen und die Kirche von allen Seiten zu unterminiren. An der Staatsregierung ist es nun zu fordern, daß sie ans Licht komme und ihr Werk nicht im Finstern treibe, daß die Posaune von der einen und der anderen Seite einen hellen Ton gebe. Unsere politischen und kirchlichen Zustände fangen mehr und mehr an sich den Englischen zu nähern. Sollen sie nicht Nordamerikanische werden, so müssen die anerkannten Confessionen in ihrem Bestande geschützt werden; sie dürfen keines ihrer Rechte einbüßen; die established church darf nicht genöthiget werden eine ihrer Institutionen den Secten Preis zu geben. Sind alle Vorrechte der freien Religionsübung lediglich an den Austritt aus der Landeskirche geknüpft, ohne daß ein Uebertritt zu einem anderen Bekenntniß gefordert, irgend eine bestimmte Religion für nöthig erachtet wird, bleiben den Ausgetretenen sogar die Anrechte an die ihnen noch nützlichen Institutionen der Kirche; dann ist die Richtung der Sectenbildung nach der widerkirchlichen und widerchristlichen Seite hin von oben her gegeben. Welche Gefahren aus der Proclamation der Privilegien, die dem Austritt aus der Kirche zugesprochen werden, auf dem ganzen Gebiete des kirchlichen und bürgerlichen Lebens drohen, das ist von dem Verfasser der Warnung vor der Civilehe, dem schärfsten Gegner und redlichsten Freunde des Herrn v. Bethmann-Hollweg, an einem anderen Orte angedeutet worden. Wer im Volke gelebt hat und lebt, der kann diese Befürchtungen nicht für übertrieben halten.

Der Hr. G. J.-R. Dr. Stahl will die Aeußerungen des Herrn Unterrichtsministers nicht so aufgefaßt wissen, als enthielten sie eine Entchristlichung der öffentlichen Schulen, als enthielten sie, daß der christliche Charakter der öffentlichen Schule aufgegeben oder nur abgeschwächt werden sollte. Niemand kann fester davon überzeugt sein, daß dies nicht die Absicht des Hrn. Unterrichtsministers ist, als der Verf. Dennoch kann er sich der Befürchtung nicht entschlagen, daß sie den Weg dahin bahnen, der erste Schritt zu diesem gewiß nicht gewollten Ziele sind. Das Princip, dem sie Concessionen machen, führt zu einer Lösung des Bandes von Kirche und Schule und damit zur Entchristlichung der Schule. Die christlichen Traditionen der Schule, die Schulregulative, die ganze Schulpraxis und Schulsitte, die Anschauungen des Kerns des Lehrerstandes, die Maximen und Gewohnheiten des Schulregiments stehen mit dieser Doctrin im Widerspruch und gehen neben ihr her. Wir leben von Inconsequenzen, nicht erst seit gestern, sondern schon lange. Die Geschichte begeht sie, sie wäre ohne sie nicht Geschichte. Es ist ein Glück, daß das Leben sich nicht construiren läßt, daß das Leben in die Doctrin nicht aufgeht, daß irrationale Größen bleiben, die über den Calcül hinausgehen; gerade in ihnen pulsirt das kräftigste Leben. Doctrinär und durchaus systematisch läßt sich kein Staat regieren, vielleicht am wenigsten der Preußische Staat. — Nicht so sehr wegen der verschiedenartigen Bestandtheile, sondern weil in dem Herzen und Leben des Preußischen Volkes eine Gesinnung wurzelt, die festhaltend an überkommener Sitte und in praktischer Tüchtigkeit Versuchen und Neuerungen, die seiner Natur und Geschichte widerstreben, den zähesten Widerstand entgegensetzt. Schon viele staatskünstlerische Experimente hat es bis jetzt überstanden ohne seine Gesundheit einzubüßen.

Fragt man nach der Doctrin, welcher in den besprochenen Maßregeln nachgegeben wird, so wird man unwllikürlich an die bekannten Vinetschen Ideen von der Trennung der Kirche vom Staat erinnert. Diese Ideen haben ihr relatives Recht in Frankreich und in der modernen Schweiz, wo l'état athée

schon zu Stande gekommen ist; von ihm mag die Kirche sich losmachen, wenn sie ihn nicht bekehren kann. Auch im Rheinland mag eine oberflächliche Betrachtung der Dinge die Einbildung aufkommen lassen, als könne dort sowohl die römisch-katholische als die evangelische Kirche für ihren äußeren Halt und Zusammenhang der Hülfe des Staats entbehren und auf eigenen Füßen stehen. In den östlichen Provinzen, den alten Landestheilen dagegen wissen sich Kirche und Staat so eng verbunden und verwachsen, daß das Band zwischen beiden nicht gelös't werden kann, ohne ihre Lebenswurzeln zu zerschneiden.

Unser evangelisches Volk ist gewöhnt an eine christliche Obrigkeit, welche seine Heiligthümer, Kirche und Schule, schützt und pflegt und alle christlichen Ordnungen aufrecht erhält. Es vertraut auf die Christlichkeit seiner Obrigkeit und auf diesem Vertrauen ruht deren Autorität; darum ist ihm dieselbe heilig. Durch nichts wird sie so sehr untergraben als durch die Gleichgültigkeit der Hohen und Gebietenden gegen das Religiöse, durch die Vernachlässigung des Kirchlichen, durch die völlige Gleichstellung des Christlichen und Nichtchristlichen. Nirgends wirkt das Beispiel von oben her mächtiger, als in unserem Volke, das gute aufbauend, das böse niederreißend und zerstörend. Man darf nicht meinen, man könne christlich und unchristlich zugleich sein, mit der einen Hand aufbauen, mit der andern zerstören, von der einen Seite den Weinberg des Herrn bauen und von der andern die Zäune niederreißen, daß ihn die wilden Säue zerwühlen (Ps 80, 13. 14.) Intoleranz gegen alles lose, lockere, hohle und zerfahrene Wesen und Toleranz für evangelische und wissenschaftliche Freiheit wie für jedes ernste sittliche Streben, das ein bestimmtes Ziel hat, ist recht eigentlich Preußischer Charakter, und der Fortschritt seiner Entwickelung geht nicht auf Zerflossenheit, sondern auf Zusammenfassung in dem Kern seines Wesens, dem monarchischen Princip auf dem Grunde christlicher Katholicität mit evangelischer Bestimmtheit, und dabei in der alten strammen Art der militärischen Zucht und Sitte. Nur als christlicher, monarchischer und militärischer Staat hat Preußen eine Zukunft; das Christenthum, das Evan-

gelium, dem der Stab Mosis als Zuchtmeister auf Christum vorhergeht, ist seine Lebensquelle, die Kirche in Familie, Schule und Gemeinde seine Nährerin und Pflegerin. Darum ist auch an ihr im Preußischen Königshause wiederum gegenseitig die Weissagung wahr geworden: „Könige sollen deine Pfleger und Fürstinnen deine Säugammen sein.“ (Jes. 49, 23).

Die Lockerung und Lösung des Bandes von Kirche und Familie, von Kirche und Schule, von Kirche und Gemeinde, die Aufhebung des Zwanges der Kindertaufe, der kirchlichen Einsegnung der Ehe, die Entchristlichung des obrigkeitlichen Amtes und damit in der neuen Aera eine christliche und eine heidnische Ehe, eine christliche und eine heidnische Schule, eine getaufte und ungetaufte Gemeinde, christliche und nichtchristliche Herren und Richter, das Heidenthum mitten in der Christenheit, nein, nicht das Heidenthum, sondern das Antichristenthum — das sind die Aussichten, die der Zeitgeist uns eröffnet. Aber Gott Lob! noch kommt die Weissagung ihrer nahen Erfüllung, wie es scheint, zu frühe. Bricht gleich das Verderben wie eine Sündfluth herein, noch sind nicht alle Dämme, welche ihr widerstehen, durchbrochen; noch hat das Christenthum zu tiefe Wurzeln im Volke und die Wahrheit ihre Zeugen; noch sind Kirche und Familie, Kirche und Schule, Kirche und Gemeinde nicht geneigt von einander zu lassen; und ob der Abfall vom Glauben auch um sich frißt wie der Krebs, noch sind im Preußenlande mehr denn Siebentausend, die ihre Kniee nicht gebeugt haben vor Baal, deren Loosung ist Immanuel! Der Herr wird seine Kirche schützen und auch den Garten der Schule behüten. Er wird ihnen Wächter und Pfleger nach seinem Herzen geben und die Er ihnen gegeben hat erleuchten und mit Weisheit seegnen, daß sie Ihm nichts verderben, sondern sein Reich bauen und sein Werk fördern zu seines Namens Ehre. Die christliche Kirche hat die Verheißung, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen sollen und darum wird auch die christliche Schule nicht untergehen. Heil und Seegen denen die an ihr bauen.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Seegemund, G.

Die christliche Schule in Preußen und ihr Verhältniß zu Andersgläubigen
Mit Rücksicht auf die neuesten ministeriellen Bestimmungen beleuchtet

Berlin 1859